

I.
Der
Bocholt-Werther Parochialstreit
und der
„schmale Zoll“ in Bocholt

nebst einigen Vorbemerkungen über die Herrschaft Werth.

Von
Friedrich Reigers.

1. Einige Vorbemerkungen über die Herrschaft Werth.

§. 1. Das gegenwärtige Städtchen Werth, 1½ Stunden westlich von Bocholt auf dem rechten Ufer der alten Yffel belegen, ist ein alter Rittersitz. Obgleich nur ein sehr kleines Territorium, hat es doch eine reiche Geschichte, theils wegen der Qualität seiner früheren Besitzer, theils wegen seiner Lage, da es ein strategisch nicht unwichtiger Punkt ¹⁾ und von den Landgebieten zahlreicher größerer und kleinerer Herren umgeben war. Ohne Zweifel war Werth im 12. und 13. Jahrh. im Besitze eines sich „von Werth“ nennenden Geschlechtes. Es scheint, daß Hermann und der Ritter Gerhard von Werthe, welche wir im J. 1260 urkundlich, und zwar den Letzteren als Vasallen des Stifts Münster, antreffen, diesem Geschlechte angehörten. ²⁾ Demnächst in der zweiten Hälfte des 13. oder im Anfange des 14. Jahrh. gelangte die Familie van der Lee in den Besitz von Werth. ³⁾

¹⁾ Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster. S. 83.

²⁾ Westfäl. Urf.-Buch. III. S. 350. Nr. 666 u. 667.

³⁾ Tibus, Gründungsgech. der Stifter, Pfarrkirchen u. s. w. im Bereiche des alten Bisthums Münster. I. S. 212. Die van der Lee

Aber schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. ging dieser Besitz an die Herren van Eulenburg über, deren gleichnamiger Stammsitz am Leckstrom in den Niederlanden liegt. Hubert van Eulenburg heirathete nämlich Jutta, die Erbtöchter des Herrn Peter van der Leck, und brachte dadurch die Herrlichkeit Werth und die bei derselben an der linken Seite der Yffel belegene Herrlichkeit Wertherbruch an das Eulenburg'sche Haus.⁴⁾ Peter van der Leck hatte zwar außer seiner genannten, an den Hubert van Eulenburg verheiratheten Tochter noch einen Sohn Namens Heinrich, welcher seinem Vater Peter succedirte, aber schon bald darauf im J. 1341 kinderlos starb. Es gab nun Erbstreitigkeiten zwischen denen van Eulenburg und den Herren van Arkel. Doch die Herrschaften Werth und Wertherbruch verblieben denen van Eulenburg.⁵⁾ Im J. 1361 sehen wir Johann van Eulenburg, den Sohn Hubert's, als Besitzer von Werth.⁶⁾ Ihm folgte, als er im J. 1377 kinderlos starb, sein Bruder Gerhard, diesem im J. 1394 sein Sohn Hubert. Hubert blieb ohne eheliche Descendenz und hatte bei seinem im J. 1422 erfolgten Tode seinen Bruder Johann zu seinem Nachfolger. Diesem succedirte im J. 1452 sein Sohn Gerhard, welcher bereits 1441 mit Elisabeth van Buren, Frau von Emich, vermählt war und bis 1480 lebte, wo ihm sein Sohn Jasper nachfolgte.⁷⁾

waren wohl eine ursprünglich gelrische Familie, kommen aber auch im Clevischen vor. Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland. I. bl. 88. 168. 463. Dederich, Annalen der Stadt Emmerich. S. 124. 174.

⁴⁾ Tibus a. a. O. S. 213. Nyhoff, Bydragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde. I. bl. 4. Nyhoff, Gedenkwaardigheden. II. bl. 172. not. 2.

⁵⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden. II. bl. LXXX.

⁶⁾ Nyhoff, Gedenkw. II. bl. 170—171.

⁷⁾ Nyhoff, Bydragen. I. bl. 4—5. Nünning, Monum. Mon. I. p. 275. not. * et **).

§. 2. Die Herrschaft Werth hat von jeher zur Diöcese Münster und zur Pfarre Bocholt gehört.⁸⁾ Im Lehnbusche des Bischofs Florenz vom J. 1379 wird das castrum Werde als belegen in parochia Bocholte bezeichnet.⁹⁾

In weltlicher Beziehung wurden aber die Regierungsrechte nicht von dem Bischofe von Münster, sondern von den Herren van der Lee und später von den Herren van Culemborg ausgeübt; nur standen dieselben unbestritten wegen dieser Herrschaft zu dem Bischof von Münster in einem vasallitischen Verhältnisse. Dieses bezeugt im 14. Jahrh. das erwähnte Lehnbuch des Bischofs Florenz, in welchem es unter dem Abschnitte „Vasalli“ heißt:

„Item dominus Johannes de Culemborch tenet pro patenti castro castrum Werde in parochia Bocholte cum suis attinentiis et omnia bona sita ab ista parte Yslie.“¹⁰⁾

Ferner wird in der Streitsache des Bischofs von Münster wider den Herzog von Cleve in der dem Schiedsspruche des Herzogs Philipp von Burgund unterbreiteten Klageschrift des Bischofs Heinrich (von 1436), wo dieser sich außer Anderem auch über die seitens des Herzogs Adolph erfolgte Occupation des Schlosses Werth beschwert, dieses Schloß in folgender Art erwähnt:

„dat slot van Weerde, dwelke heer Jan van Culemborch ende syne voirders altyt hebben gehouden ende sculdich syn te houden te leene van synre (des Bischofs Heinrich von Münster) voirscr. kercken.“

Der Herzog von Cleve bestreitet in seiner Entgegnung keineswegs die lehnsherrlichen Rechte des Bischofs an dem Schlosse Werth, glaubt aber mit Zug nach Kriegsrecht dieses

⁸⁾ Fibus a. a. D. S. 211.

⁹⁾ Kindlinger, Münstr. Beitr. III. Urk. S. 489.

¹⁰⁾ Kindlinger a. a. D.

Schloß occupirt zu haben, um von dort aus seinen Feind, den Bischof, zu befehlen. ¹¹⁾)

Der vorläufige Schiedsspruch des Herzogs von Burgund d. d. 15. April 1437 lautet dann in Betreff dieses Punktes dahin:

„Ende als van den heyssche van den slote van Weerde voirsch. hebben wy gewyst, geordeelt end uutgesproken, . . . den selven onsen lieven broeder van Cleve (Herzog Adolph) aff te laten van allen letsel ende stoete, by hem gedaen ende geschiet jegens den selven eerwerdigen vader in Gode (den Bischof von Münster) ende den besitte van synen leenen des voirsch. sloets ende lants van Weerde, in sulker voegen, dat die selve eerwerdige vader in Gode rastelic ende vredelic gebruycken moige synre manscope, hulde ende eede also dar toebehoirt.“ ¹²⁾)

Auch im 17. Jahrh. sagt Hobbeling, daß das Lehnverhältniß zu dem Stift Münster ganz unzweifelhaft und darüber mit den Grafen von Culenborg niemals ein Streit gewesen sei. ¹³⁾)

§. 3. Die Burg zu Werth wird urkundlich zuerst im J. 1318 erwähnt. ¹⁴⁾) Wann dieselbe erbaut worden, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich fällt ihr Ursprung in das 13. Jahrh., und zwar in die erste Hälfte desselben, da das die Zeit war, wo die Ritterbürtigen im Stift Münster anfangen, sich feste Burgen anzulegen ¹⁵⁾), wie beispielsweise in der Zeit von etwa 1230—1233 in der Nachbarschaft von Werth auch

¹¹⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden. IV. bl. 149.

¹²⁾ Nyhoff, Gedenk. IV. bl. 154.

¹³⁾ Hobbeling, Besch. des ganz. Stifts Münster. S. 83—84.

¹⁴⁾ Tibus a. a. O. S. 212.

¹⁵⁾ Rindlinger, Münstr. Beitr. III. Urk. S. 403.

der Ritter Sueber von Dingden seine Burg Ringenberg errichtete.¹⁶⁾

Es ist anzunehmen, daß in oder bei der Burg sich von Anfang an eine Burgkapelle befunden hat, und daß die Einwohner der Ortschaft, welche sich durch Ansiedelungen bei der Burg gebildet hatte, und überhaupt die Eingeseffenen der Herrschaft Werth in dieser Kapelle dem Gottesdienste bei zuwohnen pflegten, da der Pfarrort Bocholt eine Meile weit entfernt war. Ob und wann dem Priester der Burgkapelle verstattet worden, einzelne pfarramtliche Functionen vorzunehmen, ist mir nicht bekannt. Ich halte es aber für wahrscheinlich, daß der Burgkaplan im Laufe der Zeit bis zum Anfange des 15. Jahrh. hin dergleichen Befugnisse in beschränktem Maaße erlangt hat.¹⁷⁾

§. 4. In dem Registrum omnium ecclesiarum et beneficiorum von 1313 kommt die Burgkapelle zu Werth, welche damals ohne Zweifel noch einen bloßen privaten Character hatte, nicht vor.¹⁸⁾ Auch in dem wenige Jahre später verfaßten Liber reddituum Cap. Monast. wird Werth nicht erwähnt, obgleich in diesem Verzeichnisse alle zur Pfarre Bocholt gehörenden Bauerschaften, mit Ausnahme von Herzbocholt, nebst den von ihnen an den Domdechanten zu entrichtenden Abgaben aufgezählt werden. Sogar die damals schon unabhängige Pfarre von Bredenasle (Anholt), welche allerdings ursprünglich zum Bocholter Kirchensprengel gehört hatte, jetzt aber nur noch in Bocholt ihre Archidiaconalsende zu observiren verpflichtet war, wird dort unter den Bocholter

¹⁶⁾ Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Alterth. Bd. 42. S. 103.

¹⁷⁾ So war ja der Verlauf der Dinge bei vielen Burgkapellen z. B. Bentheim (Tibus a. a. O. S. 909. 911.), Gemen (Tibus a. a. O. S. 1056). Auch ganz in der Nachbarschaft von Werth ist aus der Burgkapelle in Ringenberg die dortige Filialkapelle von Dingden erwachsen. (Tibus a. a. O. S. 215. 1027.)

¹⁸⁾ Tibus a. a. O. S. 158.

Bauerschaften mit den ihr obliegenden Abgaben aufgeführt. Nur Werth und Herzboholt fehlen.¹⁹⁾ Offenbar haben also diese beiden Theile des Kirchspiels Boholt die in der fraglichen Stelle des Lib. redit. angegebene Kornabgabe an den Domdechanten nicht zu entrichten gehabt. Der Grund, weshalb sie davon ausgenommen waren, ist nicht ersichtlich. Aber eben der Umstand, daß diese beiden an einander grenzenden Kirchspielstheile zu der sonst auf dem ganzen Pfarrsprengel, wie er im 14. Jahrh. bestand, mit Einschluß von Bredenassle lastenden Abgabe nicht contribuirt, machen eine gewisse Zusammengehörigkeit derselben nicht unwahrscheinlich; denn es liegt nahe, die gemeinschaftliche Befreiung auch auf einen gemeinschaftlichen Befreiungsgrund zurückzuführen. Sollten beide vielleicht ursprünglich nur eine einzige Bauerschaft (Herzboholt) gebildet haben und Werth erst später, als die Herrschaft dieses Namens entstanden und das Schloß an der Yffel erbaut war, davon abgetrennt worden sein? Dafür, daß dem also sei, sprechen folgende Wahrheitsgründe:

1. Von einer Bauerschaft Werth ist niemals und nirgends die Rede. Dieselbe müßte aber doch existirt haben, wenn die nachmalige Herrschaft Werth in den ältesten Zeiten eine besondere Bauerschaft für sich gebildet hätte. Allerdings könnte der Name gewechselt haben, der alte Name erloschen und der der Herrschaft und Burg Werth an seine Stelle getreten sein, wie ein Gleiches bei Anholt (früher Bredenassle genannt) wirklich geschehen ist. Allein ich weiß auch nicht, daß jemals irgend ein sonstiger Name einer Bauerschaft genannt wird, welcher dort, wo die Herrschaft Werth liegt, ihre Stelle anzuweisen wäre.

2. Die Herrschaft Werth hat einen sehr geringen Flächeninhalt. Sie bildet einen schmalen, am rechten Ufer

¹⁹⁾ Nünning, Mon. Mon I. p. 270.

der alten Yffel von Osten nach Westen sich hinziehenden Streifen Landes von 4 Kilomet. Länge, dessen größte Breite, nämlich an der Ostseite, 1 Kilom. beträgt, und welcher im Westen in eine ganz spitze Ecke ausläuft. Die Durchschnittsbreite ist nur $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Kilom. Keine der benachbarten Bauerschaften hat so geringe Dimensionen, und es ist daher nicht wahrscheinlich, daß Werth für sich allein eine besondere Bauerschaft gebildet haben sollte.

3. Der eben beschriebene Streifen Landes ist eingeklemmt zwischen dem Yffelflusse und der Bauerschaft Herzboholt und macht mit der letzteren zusammen ein wohlarrondirtes Ganzes aus. Dagegen ist es nicht denkbar, daß Werth in den ältesten Zeiten mit dem gegenüber liegenden Ufer der alten Yffel verbunden gewesen sein sollte; denn die Yffel bildete die Grenze der Pfarre Bocholt und der Diocese Münster, also des Sachsenlandes; was an ihrer linken Seite liegt, gehörte zur Pfarre Haldern bezw. später Wertherbruch, Erzdiocese Köln, somit zum fränkischen Lande.

Nimmt man zu diesen aus der Größe, Gestalt und Lage gezogenen Indicien nun noch die oben erwähnte, mit der Bauerschaft Herzboholt gemeinschaftliche Freiheit von der Abgabe an den Domdechanten, so muß ich die ursprüngliche Zusammengehörigkeit Werth's mit Herzboholt als wahrscheinlich ansehen.

§. 5. Im Anfange des 15. Jahrh. war vermuthlich, wie ich bereits bemerkte, der Priester an der Werther Burgkapelle zwar im Besitze des Rechts, einzelne pfarramtliche Functionen für die Bewohner des Schlosses und des dazu gehörigen Territoriums vorzunehmen, allein das wahrscheinlich doch nur unter gewissen und vielleicht großen Beschränkungen; jedenfalls besaß er aber keine vollen Pfarrgerechtsame. Es ist indeß natürlich, daß, nachdem sich am Fuße der Anhöhe, auf welcher die Burg Werth liegt, eine Ortschaft gebildet und diese eine ziemliche Anzahl Einwohner

erlangt hatte, sich bei den Bewohnern des Schlosses, der Ortschaft und der ganzen Herrschaft Werth der Wunsch regte, daß die Rechte des Burgkaplans erweitert und derselbe als selbstständiger Pfarrer, unabhängig von der entlegenen Pfarrkirche zu Bocholt, hingestellt werden möchte. Dieser Wunsch wird um so lebhafter gewesen sein, als das gleichfalls im Besitze des Werther Burgherrn befindliche, im J. 1318 auf sumpfigem Wüstgrund angebaute, an der anderen Seite der Düssel belegene benachbarte Wertherbruch schon längst von dem Pfarrsprengel Halbern, zu welchem es bis dahin gehört hatte, abgetrennt worden war und eine eigene Pfarrkirche erhalten hatte.²⁰⁾ Nicht unwahrscheinlich ist es ferner, daß dieses Verlangen im Verlaufe des 14. und im Anfange des 15. Jahrh. noch bedeutend gesteigert wurde, als in dem Pfarrorte der Mutterkirche zu Bocholt allerhand Pläne über die Errichtung einer zweiten Kirche und Theilung des Pfarrbezirks bzw. über die Erbauung einer neuen großen Pfarrkirche im Schwange waren und letztere dann auch wirklich zur Ausführung kam.²¹⁾ Da die von Bocholt den Wünschen der Werther widerstrebten, so kam es dieserhalb zu einem langwierigen Streite.

2. Der Bocholt-Werther Parochialstreit.

§. 6. Ueber die nächste Veranlassung zum Ausbruche des Bocholt-Werther Parochial-Rechtsstreites ist mir vor etwa 30 Jahren von einem nicht lange nachher verstorbenen Manne, den ich wohl für unterrichtet in dieser Sache halten durfte, folgende Mittheilung gemacht worden:

„Die von Werth hatten sich (in den ersten Decennien des 15. Jahrh.) hinter dem Rücken des Bocholter Pfarrers

²⁰⁾ Libus a. a. O. S. 212 ff. 219.

²¹⁾ Meine „Geschichtl. Nachr. über die Kirche Unf. Lieben Frau und das Minoritenkloster in Bocholt.“ S. 3 ff. 45 ff.

die Erlaubniß zur Errichtung einer eigenen Kirche verschafft. Als nun die von Bocholt (um 1415) die Erbauung ihrer neuen großen Pfarrkirche in Angriff nahmen, weigerten sich die von Werth, zu den Baukosten zu contribuiren und erklärten, daß sie für sich selbst eine Kirche bauen wollten. Dieses führten sie auch um das Jahr 1428, um eine vollendete Thatsache zu schaffen, schleunig und übereilt aus, so daß die Werther Kirche vor der Bocholter fertig wurde, aber schlecht gebaut ist. Darüber entbrannte nun ein heftiger Streit u. s. w.“

Ich weiß nicht, ob alle Einzelheiten dieser Mittheilung sich auf urkundliche Zeugnisse stützen, oder ob der Mittheilende dem urkundlich Feststehenden auch seine bloßen Vermuthungen beigemischt hat. Im Ganzen und im Wesentlichen lauten aber die obigen Angaben gar nicht unwahrscheinlich.

Thatsächlich richtig ist es zunächst, daß der Plan zur Erbauung der neuen Bocholter Pfarrkirche im Anfange des 15. Jahrh. gefaßt und dieser Bau im J. 1415 begonnen wurde.²²⁾ Auch muß es sehr schwierig gewesen sein, die Mittel zur Bestreitung der Baukosten zusammen zu bringen, da der Bau sich nicht weniger als 60 Jahre bis zu seiner Vollendung hinzog.

Richtig mag es auch sein, daß die Werther Kirche mit der Bocholter Pfarrkirche ungefähr ein gleiches Baualter hat.

Nicht unglaublich erscheint es endlich, daß unter den bewandten Umständen, indem die von Werth die Abtrennung von der Pfarre zu Bocholt und eine eigene selbstständige Kirche für sich wünschten, dieselben sich den Anforderungen zu Beisteuern für die Bocholter Kirche gegenüber ablehnend verhalten haben.

Des näheren Beweises bedürftig bleibt aber die Angabe meines Gewährsmannes, daß die von Werth sich die Er-

²²⁾ Siehe unten §. 24

laubniß zu ihrem Kirchenbau wirklich verschafft hätten, und zwar hinter dem Rücken des Bocholter Pfarrers. Ich kenne keine Urkunde oder schriftliche Aufzeichnung, durch welche dieses dargethan werden könnte. Außerdem würde, falls auch eine derartige Bauerlaubniß in der That ertheilt sein sollte, es sich noch immer fragen, ob dieselbe eine Zusicherung wegen Unabhängigstellung der zu erbauenden Kirche von der Pfarre Bocholt enthalten habe.

Dem sei indeß, wie ihm wolle, der Rechtsstreit über die fraglichen Pfarrgerechtsame kam in den 1420er Jahren zum Ausbruch, dauerte lange und erhitzte nicht wenig auf beiden Seiten die Gemüther.

§. 7. Die Nachrichten über diesen für die Stadt Bocholt und die Herrschaft Werth lokalgeschichtlich denkwürdigen Prozeß sind sehr mangelhaft. Sie bestehen, so viel mir bisher bekannt geworden, nur aus vier vorliegenden Urkunden²³⁾ und überdies aus einigen Notizen der Bocholter Stadtrechnungen. Letztere sind indeß für die bezüglichen Jahre nur zum Theil noch vorhanden.²⁴⁾ Außerdem enthalten diese

²³⁾ Diese vier Urkunden sind: der Schiedsspruch vom Samst. nach Mariä Geburt (9. Sept.) 1447 (abgedr. in Nünning, Mon. Mon. I. p. 272 sqq., authentische Ausfertigung im Arch. der Stadt Boch. Nr. 153b Rep. der Urk., zugleich abschriftl. im Bocholt. Priv. u. Stat. Buch), der Cessionsakt vom Tage St. Cyriacus (23. März) 1448 (abgedr. in Nünning l. c. p. 275–276 u. Wigand's Arch. Bd. 2. S. 359, Origin. im Arch. der Stadt Boch. Nr. 156. Rep. der Urk., zugleich abschriftl. im Boch. Priv. u. Stat. Buch) und die beiden bisher ungedruckten Urkunden d. d. crast. festi Sti Bonifacii und feria sexta post fest. beati Viti (6. u. 17. Juni) 1440 (jetzt abgedr. in den Beilagen 1. u. 2., Original bzw. Entwurf im Arch. der St Boch. Nr. 120 u. 121 Rep. der Urk.).

²⁴⁾ Von den Stadtrechnungen der ersten Hälfte des 15. Jahrh. sind nur erhalten die Jahrg. 1407–1423, 1426–1437 und unvollständig der Jahrg. 1449. Die übrigen sind verloren gegangen. Es ist das um so mehr zu bedauern, als die Rechnungen jener Zeit von dem damaligen Staattrentmeister Engelbert Monych (seit 1407 bis 1437 und

Rechnungsnotizen, wie man sich denken kann, nur dürftige Angaben über die Aeußerlichkeiten des Processes und die dabei vorgekommenen Kostenaufwendungen. Es lassen sich mit ihrer Hülfe zwar einigermaßen die Stadien, welche der Rechtsstreit durchlaufen, verfolgen, aber das doch nur in sehr unvollkommener Weise. Das Nähere über den Inhalt der Prozeßverhandlungen und über die von der einen und der anderen Seite vorgebrachten Gründe und Gegengründe, das Genauere über die Parteianträge und die darauf ergangenen richterlichen Entscheidungen, — alles das erfährt man daraus nicht. Erst der schließliche, dem Hader ein Ziel setzende Schiedsspruch giebt über das Materielle des vorhergegangenen Rechtsstreites in so fern Aufschluß, als er im Wesentlichen den Gegenstand, über welchen gestritten worden war, ersehen läßt.

§. 8. Es ist nicht anzunehmen, daß von den Werthern die Existenz des Parochialverbandes mit Bocholt gänzlich in Abrede gestellt worden ist; denn dieses Verhältniß war wohl evident. In dem Streite kann es sich also nur darum gehandelt haben, entweder daß die von Werth demjenigen, was ihnen bereits in älterer Zeit concedirt sein mochte, durch verkehrte Deutung eine ungebührliche Ausdehnung über die Grenzen des bestehenden Rechtes hinaus geben wollten, oder daß sie behaupteten, es seien ihnen neuerlich weitere Privilegien ertheilt oder wenigstens zugesichert worden, durch

vielleicht noch mehrere Jahre länger), welcher Priester und Vikar an der Pfarrkirche zu Bocholt war, durchgehends sehr sauber, correct und wohlgeordnet geführt sind. Der Engelbert Monych scheint ein sehr gewandter Mann gewesen zu sein, welcher nicht nur in städtischen, sondern auch in landesherrlichen Angelegenheiten mit Aufträgen betraut und nach auswärtigen Orten entsendet wurde. Die jetzt nicht mehr vorhandenen Jahrgänge würden gewiß manche nicht nur für die Bocholter Lokal-, sondern auch für die münstrijche Landesgeschichte nicht unwichtige Notiz darbieten.

welche ihre Abhängigkeit von der Mutterkirche aufgehoben oder doch auf ein geringeres Maaß reducirt werde.

In diese rein kirchlichen Streitigkeiten scheinen sich aber, wie es so häufig zu geschehen pflegte, auch weltliche, finanzielle Interessen berührende Beschwerden mit eingemischt zu haben, wenn dieselben auch nicht ausdrücklich und formell zum Gegenstande des Prozesses und der Parteianträge gemacht werden mochten.

§. 9. Die Prozessparteien waren von der einen Seite: der Pfarrer, die Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinde der Stadt Bocholt, so wie auch die „gemeinen Kirchspielsleute zu Bocholt“ (die Eingefessenen des Landkirchspiels), welche Letztere aber, wie es scheint, durch die Bocholter Bürgermeister und Schöffen mitvertreten wurden; von der anderen Seite: der Priester zu Werth, die Schöffen, Gemeinde und Einwohner des Städtchens und der Freiheit Werth, namentlich auch die herrschaftliche Familie daselbst. Als Priester zu Werth wird am Ende des Prozesses (1448) Heinrich Peper mit Namen genannt; es ist aber zweifelhaft, ob derselbe schon im Anfange des Rechtsstreites als Burgkaplan angestellt und von Anfang an bei der Streitsache theiligt war, oder ob derselbe vielleicht erst lite pedente in jene Stellung eingetreten ist. In früherer Zeit (Urkunden v. 1440. Weil. 1. u. 2.) wird nur der Rector der Kapelle zu Werth ohne Namensbezeichnung als Litisconforte der Werth'schen Partei angeführt.²⁵⁾

§. 10. Das Jahr, in welchem der förmliche Prozeß begann, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Im J. 1423 scheint derselbe noch nicht im Gange gewesen zu sein, da ich darüber keine Andeutung in der betreffenden Stadtrechnung finde. Die Versammlung, welche während der

²⁵⁾ Alle diese beiderseitigen Streitgenossen ergeben sich aus den in Note 23. verzeichneten vier Urkunden.

Fasten 1423 in Werth stattfand, und an welcher Droste, Bürgermeister und Andere von Bocholt theilnahmen,²⁶⁾ mag sich wohl, — was aber auch nicht gewiß ist, — auf die Pfarrangelegenheit bezogen haben. Allein um einen prozeßualischen Akt handelte es sich dort wohl nicht, sondern vermuthlich nur um einen Versuch, vor der Beschreitung des Rechtsweges einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, was aber, wie die Folge ergibt, mißlang.

Die Stadtrechnungen von 1424 und 1425 fehlen und in der von 1426 ist keine Notiz über den Rechtsstreit mit Werth vorhanden. In der Rechnung von 1427 aber lesen wir, daß am 6. Februar Gerd Wyltynch, welcher, wenn ich nicht irre, damals zweiter Bürgermeister von Bocholt war, mit dem Pfarrer und dem Richter und in Begleitung des obersten Stadtfnechtes nach Münster ritt, und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, wegen der Bocholt-Werther Pfarrangelegenheit.²⁷⁾ Es war das aber damals keineswegs der Anfang des Prozesses, sondern bereits der Beschluß der I. Instanz bei der münstrischen Kurie; denn schon 6 bis 7 Wochen später wird die Ueberleitung der Sache in die II. Instanz betrieben. (Vergl. den folgenden §.) Rechnet man nun auf die sämtlichen Verhandlungen der im Februar 1427 beendeten und, wie es scheint, ohne weitläufigere Beweisaufnahme verlaufenen I. Instanz 1—2 Jahre, so muß der Anfang des förmlichen Prozesses in das Jahr

²⁶⁾ Stadtrechnung v. 1423: „Item des sondages Reminiscere Wolter Ridders gegeven XVIII budd., dye ten Werde verdaen worden, do unse droste ende borgermeyster ende unse vrinde doer weren.“

²⁷⁾ Stadtrechnung v. 1427: „Item in crastino Agathe (6. Febr.) reden Gerd Wyltynch ende Reyner Crechtinch (oberster Stadtfnecht, myt den kercher ende myt den rychter to Monster de negociis ecclesie nostre et ecclesie in Weerde. Doe dede ich Gerd Wyltynch to tergelde IIII rynssche guld., vor den gulde X scill. etc.“

1425 oder 1426 gesetzt werden. Dem steht auch nicht entgegen, daß in der Sommerzeit 1426 der Herr van Culemborg, Herr zu Werth, bei einer Durchreise durch Bocholt und demnächst nochmals bei seiner Rückreise nach damaliger Sitte seitens der Stadt durch eine Weinspende bewillkommt wurde;²⁸⁾ denn dergl. Gastfreundlichkeiten lehren auch in den späteren Jahren während des Prozesses trotz des gespannten Verhältnisses mehrmals wieder.²⁹⁾

Ueber den Ausfall des Endurtheils I. Instanz fehlt eine positive Angabe; es scheint aber denen von Werth ungünstig gewesen zu sein.³⁰⁾

§. 11. Die Sache gelangte nun an den höheren Richter. In dem Cessionsbriefe vom Tage St. Cyriacus (23. März) 1448³¹⁾ werden als die Instanzen, welche der Prozeß durchlaufen, Münster, Rom und Basel aufgezählt. Es fällt auf, daß dort zwischen Münster und Rom die Instanz der Metropolitan-Kurie in Köln nicht erwähnt wird. Ich möchte aber glauben, daß von dem unterliegenden Theile alsbald

²⁸⁾ Stadtr. v. 1426: „Item den heren van Culemborch IIII quarte geschenket.“ — „Item den heren van Culemborch, doe hye weder quam, geschenket V quarte ende V grote.“

²⁹⁾ Stadtr. v. 1430: „Ten yrsten na pinxsten, doe heer Johann van Culemborch to Bocholte was, haddich van hete der borgermeister ende scepene gekoft end uyt gegeven vor braden vleisch, honre ende krut, dat men om schenckede, VI olde budd. ende I tun.“ Stadtr. v. 1432: „Item doe dye borgermeister ende scepene to gaste hadden myn vrouwe van Culemborch ende voirt oer vrende ende unses heren vrende, kofte ich IIII schincken etc.“ Stadtr. v. 1433: „Item do dye schutten van den Weerde hyr weren ende schotten myt unsen schutten, om geschenket II tunne beers, elke tunne voer XXIII tune.“

³⁰⁾ Dieses dürfte sich aus dem in Note 23 gedachten Schiedsspruch von 1447 u. aus der Urf. v. 1440 Beil. 1. als wahrscheinlich ergeben. Vergl. auch Nünning l. c. p. 271.

³¹⁾ Nünning l. c. p. 275.

nach ergangenen Urtheil des münsterischen geistlichen Gerichts nach Köln appellirt worden ist, nicht nur, weil dieses dem geordneten Instanzenzuge entsprach, sondern auch, weil in der Bocholter Stadtrechnung erwähnt wird, daß am Samstag nach Reminiscere (22. März) 1427, also etwa 6—7 Wochen nach dem muthmaßlichen Schlusse der I. Instanz, der Pfarrer von Bocholt in der fraglichen Prozeßangelegenheit nach Köln geritten sei,³²⁾ wahrscheinlich um dort Advokaten und Procuratoren zu bestellen und Informationen zu ertheilen. Die Verhandlungen II. Instanz scheinen aber von nicht sehr langer Dauer gewesen zu sein und ohne zeitraubende Beweisaufnahme zur Bestätigung des die Werther verurtheilenden ersten Erkenntnisses geführt zu haben.³³⁾ Freilich etwas positiv Gewisses liegt auch hier nicht vor.

§. 12. Ungefähr 20—21 Monate nach der Beschreitung der II. Instanz erfolgte die weitere Appellation nach Rom. Etwa im December 1428 heißt es nämlich, die Stadt Bocholt habe „instrumente ende breve“ anfertigen lassen, „dye men van der kercken weghe ten Weerde to Rome sande“. ³⁴⁾

Bald darauf (in den Fasten 1429) schien der Stadt Bocholt von Werth aus Gefahr zu drohen. Es gingen beunruhigende Gerüchte und die von Bocholt hielten Vorsicht für geboten. Sie stellten einen Wächter auf den Thurm, um nicht durch einen von Werth ausgehenden plötzlichen Ueberfall oder Handstreich überrascht zu werden.³⁵⁾ Indes

³²⁾ Stadtr. v. 1427: „Item sabbato post Reminiscere reit unse kercher to Colne van unser kercken weghe ende van der kercken weghe ten Weerde, den dede ich mede van der stades weghe I nyen hollanschen schylyt, I helen arn. guld. ende V alb. d.“

³³⁾ Siehe Note 30. Das dort Bemerkte gilt auch hier.

³⁴⁾ Stadtr. v. 1428.

³⁵⁾ Stadtr. v. 1429: „Item feria quarta post Oculi (2. März) Werner Wencken gegeven, dat hye up den torn gynch, doe

scheint das Befürchtete nicht eingetreten zu sein. Auch ist es ungewiß, ob die drohende Gefahr mit dem schwebenden Prozesse in irgend einem Zusammenhang stand.

Noch einige Monate später (im Juni) wurden abermals Aktenstücke von Bocholt nach Rom durch Leute, welche von Köln aus dorthin reiseten, abgesandt, und am 10. Juli traf eine vermuthlich eine *sententia interlocutoria* enthaltende Bulle von Rom ein, durch welche, wie es scheint, eine Beweisaufnahme angeordnet und zu diesem Behuf ein Kommissar bestellt wurde. Der Bocholter Pfarrer reisete in Folge dessen sofort nach Münster und der Bürgermeister Heinr. van den Haghe nach Ottenstein, wo sich damals der Bischof aufhielt, um sich in der bischöflichen Kanzlei ein Kommissions-Decret besiegeln zu lassen.³⁶⁾ Bald darauf wurden Bulle und Kommissions-Decret nebst einem Procuratorium durch einen Boten nach Münster abgeschickt.³⁷⁾

hyr geruchte was ende dye van den Weerde ute weren V grote.“

³⁶⁾ Stadtr. v. 1429: „Item Johannes Byesteken (Geschäftsführer der Stadt) schenckede (zwischen feria 5ta post Bonifacii [9. Juni] und vigil. nativ. Johannis [23. Juni]) den gesellen, dye der stades breve ende procuratorium van Colne to Rome droeghen, an malmasyen ende wyne VI tune.“ (18 tune = 1 arn. guld. 26 tune = 1 rhein. Gld.) — „Item die septem dormientium (10. Juli) unsen kercheren gedaen, doe he to Monster reyt ende unse bulle kommen was van den Weerde, I arn. guld.“ — „Item in antiprofesto Margarete (11. Juli) reit Hinrich van den Haghe tot unsen heren ten Ottensteyne — myt der commissien van den Weirde ende verdede I rynsschen guld. ende XVI tune ende gaf unses heren scryver van der commissien to besegelen I nyen schilt.“

³⁷⁾ Stadtr. v. 1429: „Item die Marie Magdalene (22. Juli) gench Muntbeke (Bote) to Monster myt der bullen van den Weerde ende myt der commissien ende procuratorio, den gaf ich III tune.“

Ueberhaupt entwickelte sich jetzt in Bocholt in Betreff der fraglichen Prozeßangelegenheit eine große Rührigkeit, welche bis zum Jahre 1431 andauerte. Es wurden vielfach Aktenstücke abgeschrieben und beglaubigt, Vorladungen expedirt und insinuirt, Boten mit Brieffschaften nach verschiedenen Orten hin abgeschickt. Wiederholt reiseten Bürgermeister und Pfarrer nach Münster, sei es um Prozeßtermine wahrzunehmen oder um sich mit ihrem Sachwalt zu besprechen. Es ist nicht möglich, alle diese Einzelheiten in einen geordneten Zusammenhang zu bringen, da man den Inhalt der betreffenden Aktenstücke, den Zweck der Reisen und Botensendungen nicht näher kennt. Ich muß mich darauf beschränken, einige besonders bemerkenswerthe Momente und Vorkommnisse hervorzuheben.

§. 13. Die Zeit vom Ende Juli 1429 bis zum Februar 1430 wurde wohl von Verhandlungen und Veranstaltungen, welche die durch das römische Interlofut nothwendig gewordene Beweisaufnahme vorbereiteten, in Anspruch genommen.³⁸⁾ Darauf, im März 1430, erfolgte das Verhör der von den Bocholtern producirten Zeugen. Letztere waren zahlreich und wurden aus allen Ortschaften der Umgegend von Bocholt, aus Dinrperlo, Anholt, Alten, Rhede und Dingden, herbeigeholt, insbesondere aus Alten der dortige Richter und die nahe bei Alten wohnenden Ritterbürtigen van Lyntlo und Everd van Hagenbefe. Das Verhör wurde in Bocholt vorgenommen von dem seitens der Bocholter requirirten Notarius

³⁸⁾ Stadtr. v. 1429: „Item die Agapiti (18. Aug.) gench Bernd van Harler (Votē) to Munster ende nam mede van der stades wegghen dye execucie van der citacien van den Weerde ende ander breve, den gaf ich III tune.“ Stadtr. v. 1430: „Item up den neisten dach na sunte Mathias (25. Febr.) eynen bade, dye uns van Hermannus Dreses (in Münster wohnhaft, langjähriger Agent der Stadt Bocholt zur Besorgung ihrer dortigen Geschäfte), eynen brief brachte van den tugen to hoeren van der capellen van den Weerde, I crumstert.“

„meister“ (Magister) Engelbert Haever, Priester in Münster.³⁹⁾ Die Artikel, über welche die Zeugen vernommen wurden, sind nicht ersichtlich; wahrscheinlich betrafen sie die Frage, wie seit Menschengedenken der Besitzstand rücksichtlich der Ausübung der Pfarrgerechtsame zwischen dem Pfarrer in Bocholt und dem Priester in Werth gewesen sei.

Einige Wochen nach diesem Zeugenverhör sehen wir Bürgermeister, Pfarrer und Richter von Bocholt sich zu dreien Malen, kurz hintereinander, nach Ottenstein, der zeitweiligen Residenz des Bischofs, und nach Münster begeben, nämlich am Donnerstag vor Pfingsten (1. Juni) nach Ottenstein, am Frohnleichnamstage (15. Juni) und demnächst am 26. Juni nach Münster. Wahrscheinlich handelte es sich um Verhandlungen und Tagesfahrten in der Werther Sache. Wenigstens wird bei der dritten Reise ausdrücklich bemerkt, sie sei auf Vorladung des Bischofs gemacht worden. Auch wurde die Anwesenheit in Münster benutzt, um dem Notar

³⁹⁾ Stadtr. v. 1430: „Item feria tertia post Invocavit (7. März) was Diderich van der stades wegen gereden to Dynxperlo ende to Anholt, umme tuege to laeden van unser kercken ende der capellen van den Weerde etc.“ — „Item des dunredages na Invocavit (9. März) reit ich (der Stadttrentmeister) van der stades wegghen to Alten ende to Schar (curtis bei Alten, cf. Tibus, Gründungsgesch. I. S. 1160—1161), umme dye van Lyntlo ende den rychter van Alten ende Everde van Hagenbeke to haelen, eyn tuech to done in der saken van den Weerde etc. Item haddich ter selven tyt heren Engelbertes perd des notariuses, dye dye tuege hoerde etc.“ — Item des dynxedages na Palmarum (11. April) Hermanne Raesfeldes gegeven van koste ente teringen, dye to syn hues verdaen waert, doe men dye tughe hoerde van unser kercken ende der capelle van den Weerde III arn. guld. XIII tune ende III gr.“ — Ferner werden erwähnt Sehrstoffen von „XIII cock., dye dair lude verdaen hadden van Dingeden ende van Rede, dye eyn tuech deden in der saken van unser kercken ende der capellen van der Weerde.“

Engelbert Haever seine Gebühren für das Zeugenverhör und dem von Bocholt in Münster bestellten Prokurator, meister Bernd Wernynch, gleichfalls seine Sporteln zu entrichten.⁴⁰⁾

Ob im Spätsommer desselben Jahres 1430 noch ein zweites Zeugenverhör stattgehabt hat, ist einigermaßen zweifelhaft, doch halte ich es nicht für wahrscheinlich. Man ersieht zwar aus der Stadtrechnung, daß während der Sommermonate bis zum Sonntage nach Mauritius (24. Septemb.) häufig Boten behufs Zustellung gerichtlicher, den fraglichen Rechtshandel betreffender Erlasse nach Anholt, Dinxperlo, Rhede geschickt werden; allein der Inhalt dieser Erlasse erhellet nicht. Allerdings wird auch in der Rechnung pro 1430 unter den letzten Ausgabeposten noch angemerkt, daß dem Notarius „meister Engelberte Haevere“ aus den Erträgen der Biersyße ein Honorar gezahlt worden sei, „doe men dye tughe hoerde van der capellen van Weerde.“ Ich möchte indeß glauben, daß diese Ausgabe auf die schon im Frühjahr erfolgte Zeugenvernehmung zurück zu beziehen ist und nur erst hinterher bei der am Schlusse des Jahres

⁴⁰⁾ Stadtr. v. 1430: „Item in octava Ascensionis (1. Juni) reden unse twe borgermeister myt unsen kercheer tot unsen heeren ten Ottenstene ende weren eyne nacht ute etc.“ — „Item up des hilgen Sacraments dach (15. Juni) reden unse kercheer ende Steven ende Evert, unse borgermeister, Lode Kuchge (Richter) ende Herbordt Hollewecge to Monster ende weeren ute III nachte etc.“ — „Item des manen dages na sunte Johans dach to myddensommer (26. Juni) reden Steven ende Loede vorse. weder to Monster van vorladinge unses heeren ende dye kercher myt om ende Reyner Crechtinch ende weeren ute III nachte etc. Item ter selven tyt Steven unsen borgermeister gedaen XII rynssche guld. ende VIII tune, der gaf hye meister Bernde Wernynch, unsen procurator, VII rynssche guld. ende VIII tune ende meister Engelberte Haever, unsen notarius in der saken van der capellen van den Weerde, V reinssche guld.“

über die Bierseye gehaltenen Abrechnung nachträglich in Ausgabe gestellt wurde.

Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls ist das Beweis-erhebungs-Verfahren um die Zeit von St. Remigius (1. Oct.) 1430 als abgeschlossen zu betrachten, worauf auch einigermaßen der Umstand hindeutet, daß jetzt, nach Beendigung dieses wichtigen Prozeßabschnittes, die Stadt Bocholt sich bewogen fand, dem münstrischen Sigillifer als Anerkennung seiner nicht geringen Mühwaltung, wie das bei ähnlichen Anlässen auch sonst zu geschehen pflegte, einen in Rees gekauften Salm zu überreichen.⁴¹⁾

§. 14. Nach Beendigung der Beweisaufnahme gelangte natürlich die Sache wieder nach Rom zum Schlußverfahren und zur definitiven Entscheidung. Schon im Anfange des Jahres 1431 traf die Ladung zur ferneren Verhandlung von Rom hier ein. Um die Mitte des Januar ließen die von Bocholt sich die benötigten Prozeßurkunden in Münster ausfertigen und überhändigen.⁴²⁾ Man hatte zwar bereits im

⁴¹⁾ Stadtr. von 1430: „Item des dinnedags na Remigii (3. Oct.) liep Bernd van Harler um eynen salm to Rees, den dye segeler van Monster geschenckt waert van der stades wegghen, kostede I rynnsschen guld. myn II tune etc.“

⁴²⁾ Stadtr. v. 1431 (Anfang des Jahres): „Item feria secunda post Paulini (?) Bernde van Harler gedaen, doe he to Munster ghenck, III tune, ende he moste dair licghen ende wachten na unssen processe tusschen uns ende der capellen van den Weerde an den derden dach, dat heer Sweder Stockinch to Rome droech, ende gaf om na II crumsterte. Item vor dye cotype van der citacien van den van Weerde, doe wy geladen worden to Rome, gegheven meyster Dericke van den Haghe notario II tune.“ Das „Paulini“ ist sicher ein Irrthum; Paulinustag fällt nicht in den Anfang des Jahres, sondern auf den 31. August. Es wird statt dessen wohl heißen müssen „Pauli erem.“ (15. Januar). Die feria secunda post Pauli erem. war im Jahre 1431 der 22. Januar, was auch vollkommen zu der einige Tage später, am 27. Januar erfolgenden Abreise des Sweder Stockinch paßt.

Laufe des J. 1430 wiederholt Prozeßschriften durch Boten oder gelegentlich durch Reisende nach Rom befördert.⁴³⁾ Jetzt aber, wo das entscheidende Schlußverfahren bevorstand, entschloß man sich, eigens den Bocholter Priester Sweder Stockynch mit den erforderlichen Brieffschaften nach Rom abzusenden. Am 27. Januar 1431 trat er seine Reise an. Von der Stadt erhielt er als Reisegeld 13 rhein. Gulden, vom Pfarrer 7 desgl. Ueberdies wurde ihm auf Kosten der Stadt ein neuer Rock (tabbert) zu seiner Romfahrt angeschafft. Auch gab ihm die Stadt ein Abschiedsmahl.⁴⁴⁾ Wenige Tage nach seiner Abreise (30. Jan.) ritten die Bürgermeister mit dem Pfarrer und noch einem anderen Geistlichen nach Münster, wahrscheinlich um auch dort für die in Rom bevorstehende Verhandlung Veranstaltungen zu treffen oder Berathungen zu pflegen.⁴⁵⁾

Im weiteren Laufe des Jahres 1431 kehrte der Abgesandte Sweder Stockynch aus Rom zurück und mit ihm ein an-

⁴³⁾ Stadtr. v. 1430: „Item Johanne Biesteken weder gegeven IX tune, dye hye den ghesellen to Coellen geschenckt hadde, dye unse breve van den Weerde to twen tyden mede up droeghen to Rome.“

⁴⁴⁾ Stadtr. v. 1431: „Item in crastino convers. Pauli (26. Jan.), doe heer Sweder Stockynch van der stades weghen des anderen daghes to Rome ghenck, om mede gedaen XIII hele rynnsshe guld., dair om unse kercheer VII rynnssche guld. to dede etc. Item heren Sweder vorse. II arn. guld., dye om dye scepene van der stades weghene to vulste gheven tot eynen nyen tabberte, dair hye ynne wanderde to Rome, ende ich an Johanne Ridders betalde.“ — „Item doe heer Sweder Stockinch van der stades wegen to Rome wandren solde, legede ich uyt tot einen gelaeye, dat om van der stades wegen geschencket wairt, VII tune.“

⁴⁵⁾ Stadtr. v. 1431: „Item feria secunda post convers. Pauli (30. Jan.) unsen borgermeisteren, doe sye myt unsen kercheer ende myt heeren Johanne Kemmer to Munster reden, mede gedaen to tergelde VIII arn. guld.“

derer Priester Namens Tilemann Tenckinck. Letzterer entstammte ohne Zweifel der rittermäßigen Familie, welche das Gut Tenckinck bei Bocholt als ihren Stammsitz besaß. Er hatte sich, wie aus mehreren Notizen der Bocholter Stadtrechnung hervorgeht, einige Zeit in Rom aufgehalten und war dort der Stadt zur Beschaffung der für den Prozeß nöthigen Gelder behülflich gewesen. Zur Bewillkommnung der beiden Zurückgekehrten gab es wieder ein Gelag, welches von den Schöffen der Stadt auf ihre eigenen Kosten veranstaltet wurde.⁴⁶⁾ Ob Sweder Stockinck die römische Definitivsentenz mitgebracht hatte, erhellet nicht; jedenfalls ist das Urtheil aber vor dem Ende des September 1432 ergangen und zur Publikation gekommen.⁴⁷⁾ Ebenso ist es gewiß, daß durch dasselbe die von Werth condemnirt wurden.⁴⁸⁾

§. 15. Die Werther gaben sich indeß in ihrer Halsstarrigkeit noch immer nicht zufrieden und ergriffen als letztes Rettungsmittel die Berufung an das vermeintliche oberstgerichtliche Amt der Synode von Basel. Diese Appellation ist eins der beiden Beispiele, welche sich aus der Bocholter Lokalgeschichte über die Angehung der genannten Kirchenver-

⁴⁶⁾ Stadtr. v. 1431: „Item dye scepene hadden selven vordel ende vorval ende beden van der stades wegen to gaste heren Tilman Tenckynck ende heren Sweder Stockinck, doe dye van Rome kommen weeren, ende gulden dat gelach selven, uytgeseget om enbrack I phs schilt, den ich van der stades wegen uytlegede.“

⁴⁷⁾ Denn am 1. Octob. 1432 war bereits die Berufung nach Basel erfolgt. Vergl. §. 15.

⁴⁸⁾ Da nach dem Zeugnisse von Nünning l. c. p. 271 die Sache in Basel unentschieden blieb, so kann die in der Urk. v. 1440 Beilage 1 erwähnte Condemnation derer von Werth nirgends anders, als in Rom, geschehen sein.

sammlung anführen lassen.⁴⁹⁾ Um die Zeit von Remigius (1. Oct.) 1432 lag die Sache bereits in Basel vor; denn am Dienstag nach Remigius beauftragte die Stadt Bocholt einen Mann, welcher nach Einsiedeln, dem berühmten Wallfahrtsorte in der Schweiz, reisen wollte, ihre Brieffschaften dem Bocholter Geschäftsführer in Basel Namens Johann Boynech zu überbringen.⁵⁰⁾

Ein Weiteres hört man nun aber während der Jahre 1432 und 1433 von dem Streithandel gar nicht. Wohl aber scheint es, daß um diese Zeit Vergleichsversuche gemacht worden sind. Wir lesen nämlich in den Stadtrechnungen, daß im J. 1432 auf Viktorstag (10. Oct.) von der Stadt Bocholt ein Brief an den Herrn van Culenborg nach Werth geschickt wurde⁵¹⁾; ferner daß in demselben Jahre die Bocholter Stadtbehörde die Frau van Culenborg mit ihren Freunden (Hofbediensteten und Räten) bewirthete und daß dabei auch die (wahrscheinlich besonders zu diesem Zwecke herübergekommenen) Freunde (Beamte) des Bischofs zugegen

⁴⁹⁾ Das andere Beispiel betrifft die Errichtung der Vicarie Suae Crucis an der Neuen Kirche in Bocholt im J. 1440, wozu in Basel die Authorisation nachgesucht und ertheilt wurde. (Meine „Geschichtl. Nachrichten u. s. w.“ S. 51.)

⁵⁰⁾ Stadtr. v. 1432: „Item des dinxedages na sunte Remigius Huperte ten Schyvelkampe II witte d., do he ghenck ten Eensedel ende der stades breve mede nam an Wilhelmus Rabben ende Johannes Boynech to Basel to brengen.“ Der Wilhelm Rabben oder Rabbe, welcher hier neben dem Bocholter Geschäftsführer in Basel Joh. Boynech genannt wird, kommt oft in den Stadtrechnungen vor. Er hielt s. u. sonst in Rom auf, war Priester und Magister und besorgte mehrfach Geschäfte der Stadt Bocholt bei der päpstlichen Curie. Er mag indeß damals, Anfangs October 1432, wohl zeitweilig in Basel anwesend gewesen sein.

⁵¹⁾ Stadtr. v. 1432: „Item up sunte Victors dach Hinrike den bade, dat he ten Weerde gynch myt enen breve an den heren van Culenborgh, gegeven I tun.“

waren; dann daß im J. 1433 die Schützen von Werth mit denen von Bocholt an letzterem Orte ein gemeinschaftliches Schützenfest feierten und dabei gastlich aufgenommen wurden ⁵²⁾; endlich daß auch noch im J. 1434 in Werth eine Tagesfahrt stattfand, an welcher die Bocholter Bürgermeister und ihre Freunde theilnahmen. ⁵³⁾ Allein diese Annäherungsversuche führten zu keiner Einigung, vielmehr wurde im J. 1434 der Streit noch erheblich verschärft.

§. 16. Im ersten Vierteljahre 1434 machte nämlich die römische Kurie, wahrscheinlich auf Anrufen derer von Bocholt, von den kirchlichen Strafmitteln Gebrauch, um die Widerspenstigkeit der Werther zu brechen und den ergangenen Urtheilen und richterlichen Befehlen Gehorsam zu erzwingen. Alle auf Seiten von Werth stehenden Litiskonforten wurden mit Exkommunikation und Interdikt belegt. ⁵⁴⁾ Daß der Bannspruch von Rom bezw. römischen Delegaten ausging, ist mir unzweifelhaft, obgleich ich es nirgends ausdrücklich berichtet finde; denn auf der Basler Synode war noch keine Entscheidung erfolgt und daher von dort aus keine Exkommunikation zu erwarten; daß aber die Verhängung der Censuren etwa seitens des Bischofs geschehen sein sollte, ist deswegen nicht anzunehmen, weil später, als der Streit durch Schiedsspruch des Bischofs erledigt wurde, dieser sich selbst zur Losprechung vom Banne nicht für kompetent erachtete, sondern nur bei Erwirkung der Absolution „günstlich und förderlich“ zu sein versprach. ⁵⁵⁾

⁵²⁾ Siehe Note 29.

⁵³⁾ Stadtr. v. 1434 (ohne nähere Zeitangabe): „Item to dye borgermeyster myt oeren vrenden weren to dage ten Weerde, verdeden XIX kock. myn I gr.“

⁵⁴⁾ Die beiden Urkunden von 1440 (Beil. 1. u. 2.) und der Schiedsspruch v. 1447. Art. VI. (Nünning l. c. p. 273.)

⁵⁵⁾ Schiedspr. v. 1447. Art. VI. (Nünning l. c.)

Die die kirchlichen Strafen aussprechenden Erlasse wurden durch mehrere Priester unter Zuziehung anderer Zeugen nicht nur zu Werth, sondern auch in den Nachbarorten Wertherbruch, Rees, Xanten und Anholt verkündet. Das Innere des Städtchens Werth scheint dabei nicht betreten worden, sondern die Insinuation nur an den Thoren, welche von den Werthern vielleicht geschlossen gehalten wurden, etwa durch Anheften an die Thore oder Abgabe an den Pförtner geschehen zu sein, worauf man sich dann, da unter diesen Umständen auch die von Werth aus über die Nffel führende Brücke nicht benutzt werden konnte, an einer anderen Stelle über diesen Fluß setzen ließ, um nach dem jenseits gelegenen Wertherbruch zu gelangen.⁵⁶⁾ Die Insinuation in dem schon etwas entfernter auf der anderen Seite des Rheines liegenden Xanten geschah wohl wegen der sich auch auf das rechte Rheinufer erstreckenden Archidiaconalrechte des dortigen Kapitels.⁵⁷⁾ Die Publikation der Bannbriefe an den genannten Orten erfolgte übrigens am Freitag vor und am Dienstag nach Palmsonntag 1434 und bald darauf, am Sonntag nach Ostern, ritten der Pfarrer und die Bürgermeister von

⁵⁶⁾ Stadtr. v. 1434: „Item feria sexta post Judica weren her Johan Kemmer, her Sweder Stockinch, Reyner Crechtinch ende Hinricus Pelser ten Werde ende in den Werderbroke execucien to doen ende verdeden des avends, do sy weder quemen, VI krumst. etc. Item feria sexta post Judica heren Johanne Kemer weder gedaen I krumst., den he gegeven hadde to vueren aver dye Ysele, do men ten Werde dye execucien gedaen hadde. Item des dinxedages na palmen reden her Johan Kemer, her Gerd Venynch ende Hinricus Pelser weder uyt, dye execucien to done to Rees, to Xanden ende t' Anholt. Do dede ich Hinricuze Pelser II arn. guld. etc.“ Ferner ohne nähere Zeitangabe: „Item den gesellen, dye myt den preysteren weren vor den Weerde, do men dye banbreve kundigede, verdeden XX kock.“

⁵⁷⁾ Tibus, Gründungsgesch. I. S. 219 ff.

Bocholt nach Münster ohne Zweifel, um über das Geschehene Bericht zu erstatten.⁵⁸⁾ Einige Wochen später scheint man nochmals mit Werth unterhandelt zu haben; am Sonntage nach Frohnleichnam ritten ein Bürgermeister, der Droste und einige Schöffen von Bocholt nach Werth.⁵⁹⁾ Ueber einen Erfolg der Unterhandlung verlautet aber nichts.

§. 17. Inzwischen hatten die Verhandlungen in Basel ihren Fortgang.

Um die Mitte Juni 1434 ging eine von dem Dechanten ad Stum Ludgerum in Münster an die von Werth erlassene Vorladung in Bocholt ein und wurde von hier aus unter außergewöhnlicher Solemnität in Werth insinuiert. Nicht weniger als vier Priester betheiligten sich an dem Insinuationsakte, und als derselbe ausgeführt worden war, folgte nach der Rückkehr von Werth in Bocholt ein Gelag.⁶⁰⁾ Inhalt und Zweck der Vorladung kennen wir nicht; sie muß aber nach den erwähnten Umständen von besonderer Erheb-

⁵⁸⁾ Stadtr. von 1434: „Item dominica Quasi modo gen. reden Steven Wyman, Evert van Rede (die beiden Bürgermeister) ende Reyner (oberster Stadtsknecht) to Monster myt den kercheren ende verdeden IX rynnssche guld. ende II krumst. ende weren VI nachte ute.“

⁵⁹⁾ Stadtr. v. 1434: „Item des sondages na Sacramenti reed Steven dye Wyman ten Weerde myt den drosten ende eyn deel unser scepene ende vordeden VII krumst. etc.“

⁶⁰⁾ Stadtr. v. 1434: „Item up desen selven sundach (Sonntag nach Viti — 20. Juni —) weren her Bernd Nysinch, her Johan Kemer, her Bernd ter Steghe, her Sweder Stockynch ende Hinricus Pelser ten Werde myt den ladebreve van den deken van sunte Ludger ende teerden to myn hues, do se weder quemen, ende verdeden malk I tun ende vordeden I vyrdel wyns, dat wart in den wynhuse gehaelt up dye stad.“ — „Item ene reyse to Monster (gemacht von dem Boten Joh. Tede-lynd), dair he lach enen dach ende ene nacht, da dye van den Weerde dair geladen weren vor den deken van sunte Ludger, XII tune.“

lichkeit gewesen sein. Wahrscheinlich war der Dechant von dem Konzilium in Basel zu Vernehmungen oder anderen Prozeßhandlungen kommittirt worden. Wir wissen nämlich, daß derselbe Dechant, welcher Levold Berlin oder nach einer anderen Lesart Arnold Peelen hieß, auch in einer anderen Bocholter Angelegenheit als Kommissar des Konziliums functionirte.⁶¹⁾ Er muß in Basel besonders bekannt gewesen und von der Synode mehrfach zu dergleichen Geschäften verwendet worden sein. Ob die Werther der Vorladung Folge geleistet und was sich weiter daraus ergeben, läßt sich nicht ersehen.

Ebenso ist es unbekannt, welche Bewandniß es mit einem „Declaration“ benannten Erlasse oder Aktenstücke hatte, dessen im October (zwischen Remigius und Severinus) Erwähnung geschieht. Namentlich weiß man nicht, ob die „Declaration“ sich auf die von Rom ausgesprochene Exkommunikation oder auf die noch in Basel schwebenden Prozeßverhandlungen bezog. Es wurden aber von diesem Aktenstücke vier Kopien ausgefertigt, welche anscheinend bestimmt waren, an verschiedenen andern Orten insinuirt zu werden. In Rees erfolgte die Insinuation am 29. November.⁶²⁾ Ueber die Ausfüh-

⁶¹⁾ Meine „Geschichtliche Nachrichten über die Kirche Unserer Lieben Frau u. s. w.“ S. 52.

⁶²⁾ Stadtr. v. 1434 (zwischen Remigius u. Severinus — 1. — 23. Oct. —): „Item Hinricus Wygers I arn. guld. van IIII uytscryften der declaracien, dye uns to Monster gegeven was.“ — Demnächst: „Item in vigilia Andree (29. Nov.) gengen Jacob Moyart, Hinricus Pelsers ende Johan Tedekynch to Reyss, dye declaracie to insinuyren, den dede ich mede to tergelde IIII krumst.“ — „Item in vigilia Andree gengen Jacob Moyart, Hinricus Pelsers ende Johan Tedekynch to Reyss, dye declaracie to insinuyren ende weren ene nacht ute ende vordeden baven dye IIII krumst., dye om her Engelbert mede gedaen hadde to tergelde, IX krumst. ende V grote.“

rung der Insinuation an anderen Orten findet sich keine Notiz.

§. 18. Einige Zeit später, am 23. December 1434, wurde der Priester Sweder Stockynch, welchen wir im J. 1431 die Reise nach Rom machen sahen (§. 14), nach Basel entsendet. Auf die Reise wurden ihm an baarem Gelde mitgegeben 28 Philippus Schilde und 2 rhein. Gulden. Auch schaffte man ihm auf Kosten der Stadt einen ledernen Sack an, in welchen er die in gewächste Leinwand wohl eingehüllten Dokumente und Aktenstücke, die er mitnahm, steckte. Die Fürsorge der Stadt erstreckte sich so weit, daß sie ihm auch seine Schuhe zur Reise neu versohlen ließ. Mehrere Bürger gaben ihm bis Ringenberg das Geleite.⁶³⁾

Sweder Stockynch verweilte länger als ein Jahr in Basel. Im Anfange des Febr. 1436 kehrte er vorläufig nach Köln zurück, wo er einige Zeit blieb, um Geld, das ihm von Bocholt für die procuratores der Stadt in Basel zugesandt wurde, durch Vermittelung des in Köln sich aufhaltenden, schon oben (§. 14) genannten Priesters Tileman Tending nach Basel zu spediren. Das Geld wurde von Bocholt aus durch einen Augustinerbruder des Klosters Beylar (Marienthal) nach Rheinberg gesandt, bis wohin ihm Sweder Stockynch von Köln aus entgegenkam, um die Baar-

⁶³⁾ Stadtr. v. 1434: „Item in vigilia vigilie nativitatis Christi ginck her Sweder Stockynch to Basel, den dede ich mede XXVIII hele phs schilde end II hele ryngs. guld. Item ter selven tyt IX krumst. vor enen lederen sack, dair he dye breve in stack, ende van II schoen, dye men em voirt lappen liet Item Regelande van Stralen IIII kock vor lywant, dair men dye breve ynne besloech Item der selven Regelande vor was, dair men dat lywant mede wessede, XI kock.“ — Stadtr. v. 1435: „Item do men heren Sweder Stockynch geleydede bet to Ryngenberge, do he upwert toech to Bazele, Reyner ende ander borger verdeden myt Hinrike vorsc. VII kr.“

schaft in Empfang zu nehmen.⁶⁴⁾ In der Woche vor Palmsonntag scheint Stockinch nach einer Notiz in der Stadtrechnung wieder in Bocholt angekommen gewesen zu sein.

§. 19. Während des Jahres 1435, als Sweder Stockynch in Basel sich aufhielt, wurden verschiedentlich Briefe und Aktenstücke von Bocholt dorthin abgesandt. Als Agent für Bocholt, welcher diese Sendungen in Empfang nahm, scheint damals ein gewisser Johannes Ernst fungirt zu haben. Der frühere Agent Joh. Boynech (§. 15) wird nicht mehr genannt. Allein auch die Korrespondenz mit der römischen Kurie hatte nicht aufgehört. Der Priester „meyster Willem Rabben“ von dem schon oben (Note 50) gesagt worden ist, daß er im J. 1432 und früher in Rom verweilt und dort für die Stadt Bocholt Geschäfte besorgt habe, war nach Ausweis der Stadtrechnung im Juni 1434 wieder in Bocholt anwesend. Demnächst im Frühjahr 1435 finden wir ihn aber in Florenz, wo sich damals Papst Eugenius IV. aufhielt.⁶⁵⁾ Auch Rabben in Florenz erhielt wiederholt Briefe, welche sich auf

⁶⁴⁾ Stadtr. v. 1436: „Item die Scolastice (10. Febr.) heren Sweder Stockynch, do he gegaen solde hebn to Bazele ende to Collen wederkyerde, gedaen X hele rynss. guld. ende XX hele arn. guld. to brengen an unse procuratores to Bazele, ende om to tergelde gedaen I phs schilt, des lyet he by heren Tilemann Tenckynch voirt aver to senden to Bazele X rynss. guld. ende XVIII hele arn. guld. ende den schilt, ende I arn. guld. hadde he verdaen, ende he brachte my weder I helen arn. guld. etc. Item do dye prior van den Beylar ende dye II borgermeyster to myn hues eten, do dye prior dat gelt vorsc. to sich nam ende dat vort aversenden solde by eynen synen broder to Berck (Rheinberg), dair her Sweder vorsc. tegen om quam, dat gelt dair to ontfangene, verdeden dye borgermeyster vorsc. malk XII grote.“

⁶⁵⁾ Auch ein die Vicarie B. M. V. zu Bocholt betreffendes, vom Papst Eugenius am 31. Oct. 1435 erlassenes Breve ist von Florenz datirt. (Vicarienbuch der St. Boch. fol. 113 -- 115.)

die Werth'sche Prozeßsache bezogen, von Bocholt aus zugesandt. Behufs Beförderung der Briefe nach Basel und Florenz benutzte man allerhand sich anbietende Gelegenheiten. So z. B. nahm am 25. März 1435 ein grade dorthin reisender Kanonikus der Martinikirche in Münster, am Mittwoch nach Misericord. Dom. der Scholastikus von Vreden Schriftstücke nach den beiden genannten Orten mit. Boten, welche von Zeit zu Zeit von den beiden Bischofsstädten Münster und Köln nach Basel gingen oder ritten, wurden nicht selten Brieffschaften zur Beförderung übergeben u. s. w.⁶⁵⁾ Wie lange der vorerwähnte Mag. Wilhelm Rabben noch in Florenz blieb, läßt sich nicht genau ersehen; als aber Ende 1435 oder Anfangs 1436 der Bocholter Pfarrer Johannes Ernst gestorben war, wurde Rabben sein Nachfolger.⁶⁷⁾

⁶⁵⁾ Stadtr. v. 1435: „Item up unser vrouwen dach annunciacionis (25. März) enen canonike van sunte Martyn mede gedaen eynen brief an Johanneze Ernst to Bazel ende eynen brief an heren Wylleme Rabben to Florencien, den gaf ich II kr. etc.“ — „Item des maendages na palmen reet Wennemaer unses heren bade to Bazele, den dede wy einen brief mede van unser zaken ten Werde an Johanneze Ernst, den gaf ich to verdrincken VII kr.“ — „Item des gudensdages na Misericord. Dom. den schoelmeyster (Scholastikus) van Vreden, do he unse breve mede nam to Bazele ende to Florencien in unser zaken van den van den Werde, gegeven VI kr. etc. Item heren Hinrike Wygers van II copyen to scriyven, der men nu eyne sande to Bazele myt den schoelmeyster vorse. etc.“ — „Item die invencionis beati Stephani Hinr. den baden, dat he breve droech to Coellen van der stades wegen, dye voirt to Bazele wesen solden, gegeven I kr.“ — Ähnlicher Notizen finden sich in der Stadtr. noch mehrere andere.

⁶⁷⁾ In der Stadtr. v. 1436 wird ohne nähere Zeitangabe eine Gelderhebung erwähnt, die sich auf die Regulirung des Nachlasses des damals bereits verstorbenen Pfarrers Joh. Ernst, welcher aber 1435 noch lebte, bezieht. Im J. 1438 kommt Wilh. Rabbe als Pfarrer urkundlich vor.

§. 20. Um Mittfasten 1436 hatte vermuthlich der Dechant ad Stum Ludgerum seine Geschäfte als Kommissar des Konziliums in dieser Prozeßsache zum Abschluß gebracht. Er erhielt jetzt, wie im J. 1430 der Sigillifer aus ähnlicher Veranlassung (§. 13), von der Stadt einen Salm als übliches Ehrengeschenk.⁶⁸⁾

Ein halbes Jahr später, kurz vor Michaelis, traf eine in Basel erlassene Sentenz ein. Man fertigte davon in Bocholt acht Abschriften an. Darüber, für wen oder wohin diese Abschriften bestimmt waren, ist nur ersichtlich, daß sie nach Köln geschickt wurden, um dort auf dem Sende verkündigt zu werden. Die Sentenz war ziemlich umfangreich; denn zu jeder einzelnen Abschrift wurden 2 $\frac{1}{2}$ Bogen Papier verwendet.⁶⁹⁾ Sie muß übrigens lediglich interlokutorisch gewesen sein, da nach Nünning's Zeugniß⁷⁰⁾ in Basel ein entscheidendes Definitiv-Urtheil überhaupt in dieser Sache nicht ergangen ist.

Aus dem folgenden J. 1437 enthält die Stadtrechnung bloß die dürftigen Notizen, daß in der Fastenzeit dem Dechanten ad Stum Ludgerum nochmals ein Salm geschenkt worden, und ein paar Wochen nach Ostern ein Brief nach Basel abgegangen sei.

⁶⁸⁾ Stadtr. v. 1436: „Item sabbato post Oculi Voncken II hele arn. guld. vor den salmen, den dye stad schenckede den deken van sunte Ludger.“

⁶⁹⁾ Stadtr. v. 1436: „Item up sunte Micheels avent Johanneze Bysteken gesant to Collen myt den sentencien van Bazele tegen dye van den Werde, dair to kundigen in den sende, den dedich mede to teergelde ende to coste III phs schilde. Item hadde he mede VIII copyen, dair weren to verscreven XX arx pappys, dair gaf ich van to seryven heren Hinrike Wyers etc., dat maket XLVIII kr. Item Hinricuze vor dye XX arx pappys XL grote, dat maket III kr. ende I gr.“

⁷⁰⁾ Nünning Mon. Mon. I. p. 271.

Die folgenden Stadtrechnungen 1438—1447 fehlen, und da auch sonstige bezüglichhe Urkunden nicht vorhanden sind, so ist man für diese Zeit über den Gang des Prozesses ohne alle Nachricht. Nur im Jahre 1440 wird die 10jährige Pause durch zwei Urkunden unterbrochen, welche aber auch nicht über den Betrieb und Fortgang des Prozesses, sondern nur über den Rücktritt und die Entlastung eines der auf Seiten der Werth'schen Partei gestandenen Streitgenossen Kunde geben.

§. 21. Zu den Werth'schen Litiskonforten, welche sämtlich den verhängten kirchlichen Censuren unterlagen (§. 16), gehörte auch Heinrich van Culenborg Bastard, ein illegitimer Sprößling der herrschaftlichen Familie. Derselbe faßte im J. 1440 den Entschluß, in einen geistlichen Orden zu treten. Um dieses Vorhaben ausführen zu können, mußte er aber zuvor von dem kirchlichen Banne erledigt sein, und das hing zum guten Theil von der Gegenpartei ab, zu deren Rechtsschutz das geistliche Strafmittel in Anwendung gebracht war, was dann Veranlassung zu Verhandlungen gab, über welche sich zwei Urkunden von 1440 verhalten.

In der ersteren dieser beiden Urkunden — sie datirt vom 6. Juni 1440 — ⁷¹⁾ tritt ein in der Nähe von Werth ansässiger ritterbürtiger Mann Namens Francke van Wytenhorst für die Verpflichtungen des Heinrich van Culenborg Bastard denen von Bocholt gegenüber als Selbstschuldner ein. Da nämlich die von Werth durch die ergangenen Erkenntnisse, wenigstens durch das in letzter Instanz erlassene Erkenntniß der römischen Kurie, nicht nur in der Hauptsache sachfällig geworden, sondern auch in die aufgegangenen Kosten verurtheilt waren (§. 14), so übernahm Francke van Wytenhorst den auf den Heinrich van Culenborg, als Mitverurtheilten, bei der künftigen Repartition entfallenden Theil

⁷¹⁾ Abgedruckt in Beilage 1.

der Kosten als eigene Schuld an Stelle des Heinrich zu bezahlen und überhaupt in allen diese Sache betreffenden Punkten dem Pfarrer, den Bürgermeistern, Schöffen und Rath zu Bocholt genug zu thun. Das Gelöbniß zur Erfüllung dieser Verpflichtung leistete Francke an Eidesstatt und verstärkte dasselbe auch noch durch das Versprechen des Einlagers. Sobald er nämlich im Falle der Nichterfüllung von denen von Bocholt durch Boten oder Briefe gemahnt werde, wolle er innerhalb der nächsten acht Tage mit einem Knechte und zwei reißigen Pferden in die Stadt Bocholt in eine ehrfame Herberge, welche man ihm anweisen würde, einreiten, dort auf eigene Kosten verbleiben und nicht von dort weichen, er habe denn zuvor seiner Verpflichtung ein vollständiges Genügen gethan.⁷²⁾

⁷²⁾ Dieser Francke van Wytenhorst gehörte einer clevischen Adelsfamilie an, deren Stammsitz die Burg Wytenhorst unweit Werth war, und die zwei rothe Falken in goldenem Felde im Wappen führte, das nämliche Wappenzeichen, welches sich auch im Siegel der hier in Rede stehenden Urkunde befindet. Francke ist ohne Zweifel identisch mit demjenigen Frank von Wittenhorst, welcher in einer Urkunde v. 1448 bekennet, daß er das in Wertherbroich errichtete Burghaus Rodehorst als Lehn und Offenhaus des Herzogs von Cleve besitzen wolle. (Fahne, Kölnische u. f. w. Geschlechter. I. S. 460. II. S. 206.) In älterer Zeit kommt ein Gerhard de Witenhorst in einer Urk. v. 1200 betr. einen von Sueder von Dingden abgeschlossenen Zehntablösevertrag als Urkundenzeuge vor. (Erhard, Cod. dipl. II. p. 264.) Ein Heinr. van Wittenhorst, Knappe, wird 1344 genannt (Nyhoff, Gedenkwaardigheden. II. bl. 303.); er ist wohl identisch mit dem im J. 1357 auftretenden Manne gleichen Namens (Dederich, Annal. der St. Emmerich. S. 602.). In späterer Zeit (1598) begegnet uns noch Heinrich van Wytenhorst, Droste des Landes von Cleve. (Dederich a. a. D. S. 73. 412.) Die Burg Wytenhorst (im Volksmunde nach späteren Besitzern auch wohl Sönsfeld genannt) ist jetzt verschwunden; sie lag jenseits der alten Yssel zwischen Voikum und Halbern, kaum eine Meile von Werth. Einige Reste der alten Fundamente und ausgetrocknete Gräben bezeichnen noch die Stelle, wo sie standen. In

§. 22. Durch diese Expromission des Francke van Wytenhorst waren die von Bocholt, nämlich der Pfarrer Wilhelm Rabbe (vgl. §. 19), die Bürgermeister, Schöffen, Rath und gemeinen Kirchspielsleute, so weit es den Heinrich van Culenborg betraf, zufrieden gestellt, und sie erklärten deshalb 11 Tage später in einer Urkunde vom 17. Juni 1440⁷³⁾, daß sie ihrerseits ihre Einwilligung dazu gäben, daß Heintr. van Culenborg für sich, (aber auch nur für seine Person allein) bei dem betreffenden kompetenten Richter oder richterlichen Kommissarius Absolution nachsuche und sich ertheilen lasse von dem Banne, in welchen er um deren von Bocholt willen verstrickt sei.

In Folge dessen wird denn auch wohl damals der Heintr. van Culenborg die Lossprechung wirklich erlangt haben. Die übrigen von Werth aber, der Rector der Kapelle, die Schöffen und die Gemeinheit von Werth blieben mit den kirchlichen Censuren noch mehrere Jahre lang belastet, bis der Streit durch den sogleich zu besprechenden bischöflichen Schiedsspruch von 1447 seine Erledigung fand.

§. 23. Es steht dahin, ob seit 1436 der Prozeß in Basel erhebliche Fortschritte gemacht hat. Schon das Fehlen von Nachrichten in der noch vorhandenen Stadtrechnung von 1437 deutet auf eine Stockung hin (§. 20). Die clevische und demnächst die Soester Fehde versetzten Werth, Bocholt und Umgegend in große Unruhe. Werth wurde vom Herzog von Cleve occupirt und eine Zeit lang besetzt gehalten (§. 2).

der Nähe von Wytenhorst mehr nach Haltern hin befand sich das Cisterzienserinnen-Kloster Schledenhorst und in der Richtung von Wytenhorst auf Werth, kaum $\frac{1}{2}$ Stunde von letzterem Orte entfernt, die vorerwähnte andere, gleichfalls im Besitze derer von Wytenhorst befindliche Burg Rodehorst. Die ganze wenig kultivirte Gegend — Wytenhorst, Schledenhorst, Rodehorst — scheint ehemals die „Horst“ genannt worden zu sein.

⁷³⁾ Abgedruckt in Beilage 2.

Andrerseits verschärfte sich mehr und mehr der Konflikt zwischen der Basler Synode und dem Papste; in Basel wurden immer maasslosere Beschlüsse gefaßt und die Folge davon war immer größere Verwirrung. Es ist sehr möglich, daß durch diese Umstände der Fortbetrieb des Prozesses sehr gehemmt wurde. Endlich im Jahre 1447, als die Basler Versammlung bereits ihrer Auflösung entgegen ging, legte sich, um dem langjährigen, verderblichen Streite zwischen Bocholt und Werth ein Ende zu machen, der Bischof von Münster, Heinrich von Mörs, ins Mittel. Derselbe hatte nebst seinem Bruder, dem Erzbischof Dietrich von Köln, auch zu den schismatischen, der Basler Synode anhangenden Bischöfen gehört. Er war aber kurz vorher vom heil. Stuhle reconciliirt worden.⁷⁴⁾ Dieser Bischof bewog nunmehr die streitenden Parteien, unbedingt und ohne Vorbehalt auf seinen Ausspruch zu kompromittiren, und beschied er dann beide Theile vor sich zu einer auf Samstag nach Mariä Geburt (9. September) 1447 in der Pfarrkirche zu Bocholt anberaumten Tagesfahrt. Hier ließ er sich nochmals von den Parteien die Versicherung geben, daß sie seinem Schiedsspruche gänzlich und vollkommen folgen würden und that dann einen Ausspruch, welchen man nach dem, was von den obwaltenden Umständen bekannt ist, für durchaus sachgemäß, billig und umsichtig halten muß, und durch welchen der mehr als 20jährige Streit, der schon Unheil genug angerichtet hatte, glücklich und endgültig beigelegt wurde.

§. 24. Es scheint nicht ganz ohne Interesse zu sein, auf das Gotteshaus, in welchem diese Tagesfahrt abgehalten wurde, einen flüchtigen Blick zu werfen. Die Pfarrkirche zu Bocholt, der Schauplatz dieses für die Bocholter Stadtgeschichte denkwürdigen Aktes, war damals mitten im Bau begriffen. Im J. 1415 hatte man angefangen, ganz an der Stelle der

⁷⁴⁾ Schaten, Annal. Paderb. II. p. 459. Floß, Clev. Märk. Kirchenstreit. S. 72.

früheren romanischen Kirche die jetzige gothische aufzuführen. Der Bau, welcher, wohl mit einigen Unterbrechungen, etwa 60 Jahre lang währte, scheint in der Art ausgeführt worden zu sein, daß man die alte Kirche vorläufig noch bestehen ließ und erst nach und nach, je nachdem der stückweise ausgeführte Neubau fortschritt, beseitigte. Der zuerst in Angriff genommene Theil der neuen Kirche war das Chor. Um die Mitte des Monats März 1415 (etwa 14 Tage vor Ostern) wurde das alte Chor abgebrochen.⁷⁵⁾ Am 15. April (Montag nach Miseric. Dom.) erfolgte die Grundsteinlegung des neuen Chors.⁷⁶⁾ Mit der Erbauung des Chors war wahrscheinlich eine Erweiterung der Kirche nach Osten hin verbunden. Demnächst scheint man zum Bau des nördlichen Theils der Kirche übergegangen zu sein; erst 1457 folgte der südliche Theil und noch später, im J. 1472, der Thurm bezw. die Westseite.⁷⁷⁾ Im Jahre 1447, als die hier fragliche Tagfahrt stattfand, war also ohne Zweifel das Chor und vermuthlich ganz oder theilweise die Nordseite ausgeführt, die übrigen Theile der Kirche aber noch unvollendet.

⁷⁵⁾ In der Stadtr. von 1415 steht unter den Ausgabenposten aus der Zeit zwischen St. Gregorius (12. März) und fer. quarta post Judica (20. März): „Item den meyster ende den ghesellen, dye dat choer nederbreken, geschenket VI cock., dye Reyner Crechtinch to my haelde.“

⁷⁶⁾ Inschrift über der Thüre der Sakristei, mitgetheilt in Tibus, Gründungsgech. I. S. 1270.

⁷⁷⁾ Inschriften über der südlichen Kreuz- und über der westlichen Thurmhür, mitgetheilt von Tibus a. a. O. S. 1270—1271. Ich verstehe aber die Jahreszahl in der Inschrift über der Kreuzthür: „MCCCC quat. LV bis II“ nicht, wie Tibus, als 1459, sondern als 1457, indem ich der Meinung bin, daß ebenso, wie das den CCCC folgende „quater“, auch das den II vorhergehende „bis“ nichts weiter, als eine tautologische Angabe ist, wie oft die Zahlketter C bezw. I vorkommt, und daher „bis II“ nicht als $2 \times 2 = 4$, sondern nur als 2 aufgefaßt werden darf.

§. 25. Bei der in diesem nur halb fertigen Gottes-
 hause geführten Verhandlung und der in Folge derselben ge-
 troffenen schiedsrichterlichen Entscheidung kamen verschiedene
 Punkte in Betracht. Vor allen Dingen mußte

1. im Principe ausgesprochen werden, daß Werth nebst
 der Kapelle daselbst allerdings zum Bocholter Pfarrverbande
 gehöre, und daß es denen von Werth nicht zustehe, dieses
 Verhältniß zu mißachten und sich eigenmächtig von der
 Mutterkirche loszusagen.

Andererseits war aber auch

2. Erwägungen der Billigkeit Raum zu geben und
 den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, welche
 es als höchst wünschenswerth und als ein billiges Verlangen
 erscheinen ließen, daß denen von Werth die Möglichkeit ge-
 währt werde, ihren kirchlichen Bedürfnissen und Pflichten nicht
 mehr in dem eine Meile weit entfernten Bocholt, sondern in
 der Ortschaft Werth selbst zu genügen. Zugleich mußte

3. dem Pfarrer zu Bocholt dafür, daß ihm durch die
 selbstständigere Stellung der Kapelle zu Werth ein Theil seiner
 Pfarreinkünfte entzogen wurde, eine billige Entschädigung
 gewährt und

4. dem an der Kapelle zu Werth fungirenden Priester
 ein für seine Subsistenz genügendes Einkommen sicher gestellt
 werden.

Natürlich gebührte auch

5. denen von Bocholt für die ihnen durch den lang-
 wierigen Prozeß erwachsenen Kosten von der sich im Unrecht
 befindenden Gegenpartei ein angemessener Ersatz.

Endlich war es wenigstens Sache der Vorsicht und
 Klugheit,

6. einige allerdings mit den kirchlichen Gerechtsamen
 nicht in Zusammenhang stehende, rein weltliche Beschwerde-
 punkte, welche bei dem Parochialstreite schon nebenbei zur
 Sprache gekommen sein mochten oder doch künftig hervortreten

konnten und dann neue Zerwürfnisse befürchten ließen, bei dieser Gelegenheit gründlich zu erledigen und damit künftigem Hader vorzubeugen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der bischöfliche Schiedsspruch allen diesen Anforderungen in vortrefflicher Weise gerecht geworden ist.

§. 26. Der Bischof setzte in seiner schiedsrichterlichen Entscheidung⁷⁸⁾ Folgendes fest:

1. Die von Werth sollen die Kirche zu Bocholt als ihre Mutterkirche und den Pastor daselbst als ihren rechten Pfarrer (kerckheeren) anerkennen, auch jährlich nach Bocholt zu Sende kommen, wie das von Alters her gebräuchlich ist.

2. Dagegen soll der Pastor zu Bocholt die Kapelle zu Werth mit einem würdigen Priester (erbaren reedlickten priester) als seinem Kaplan besetzen und dieser Kaplan das Recht haben, Namens des Bocholter Pfarrers der herrschaftlichen Familie und sämtlichen Eingefessenen von Werth alle pfarramtlichen Verrichtungen (alle kercken recht) zu administriren.

3. Zur Entschädigung des Pfarrers wegen der ihm durch die Anstellung des gedachten Pfarrkaplans entgehenden Oblationen und Legate haben ihm der Herr van Eulenburg und die Eingefessenen von Werth künftig eine jährliche Rente von 12 rhein. Gulden, und zwar in zwei Terminen auf Ostern und St. Michael, zu entrichten. Diese Rente soll auf Liegenschaften im Kirchsp. Bocholt, jedoch außerhalb der Herrschaft Werth, radicirt und wohl verbrieft werden.⁷⁹⁾

⁷⁸⁾ Urf. von Saterdaghe nae unser lieven Vrouwen daghe nativitatits (9. Sept.) 1447. Siehe Note 23.

⁷⁹⁾ Dem Vernehmen nach hat der Pfarrer zu Bocholt ungeachtet der

4. Für den Fall, daß die Renten und Einkünfte der Kapelle zu Werth⁸⁰⁾ zum Unterhalte des Kaplans nicht ausreichen, haben die Herrschaft und die Eingefessenen von Werth dieselben soweit zu vermehren, daß der Kaplan daran sein gehöriges Auskommen findet und davon priesterlich leben kann.

5. Der Kaplan zu Werth ist verbunden, die römischen Mandate, sowie diejenigen des Bischofs von Münster, des bischöflichen Officials und des Archidiaconen zu erequiren, und falls solche Mandate nicht nach Werth gelangen können, so mag der Pastor zu Bocholt dieselben dort verkündigen und dem Kaplan zu Werth davon sofort Kenntniß geben.

6. Die Eingefessenen von Werth, welche, mit Ausnahme des Heirr. van Eulenburg, noch immer mit der Exkommunikation belastet waren, sollen auf ihre Kosten die Losprechung von derselben nachsuchen, und der Bischof selbst, der Pfarrer und die von Bocholt versprechen, ihnen darin förderlich zu sein.⁸¹⁾

7. Da durch den Prozeß bedeutende Kosten aufgegangen waren,⁸²⁾ so wird dem Herrn van Eulenburg

Protestantisirung von Werth diese Rente und sonstige ihm in Werth zuständige Abgaben bis zur Gegenwart konservirt, indem er sich während des Normaljahres (1624) im Besitze derselben gehalten hat.

⁸⁰⁾ Sie muß also deren schon damals einige besessen haben.

⁸¹⁾ Vgl. oben §§. 16 u. 22.

⁸²⁾ Es waren z. B., um nur einige erheblichere Aufwendungen hervorzuheben, im J. 1434 von der Stadt Bocholt anweise der Stadtrechnung 100 rhein. Gulden gegen Konstituierung einer Leibzuchtsrente aufgenommen und sofort zur Bestreitung von Prozeßkosten in Rom verwendet worden; die Reisen des Swed. Stodhynch nach Rom und Basel hatten beträchtliche Ausgaben veranlaßt (Not. 44 u. 63); nach seiner Rückkunft von Basel mußte noch ein Erkleckliches behufs Befriedigung der procuratores in Basel abgeschickt werden (Note 64). Dazu kamen nun noch sehr zahlreiche größere und kleinere Zahlungen

vom Bischof auferlegt, denen von Bocholt behufs und anstatt der Erstattung der denselben erwachsenen Kosten den sogenannten „schmalen Zoll“, welcher ihm binnen der Stadt Bocholt zustand, gänzlich und für immer abzutreten und diese Abtretung gehörig zu verbriefen.⁸³⁾

8. Die von Bocholt beklagten sich darüber, daß ihren Bürgern und Eingeseffenen der Zoll zu Werth erhöht sei.⁸⁴⁾ Der Bischof bestimmt nun, daß die Bürger und Eingeseffenen der Stadt Bocholt von allen Waaren und Frachtgütern, welche sie nach Werth bringen lassen, an Zoll nicht mehr geben sollen, als von einem Wagen ein Bütken und von einem Karren ein halbes Bütken ohne Unterschied der Frachtgüter, mit welchen das Fuhrwerk beladen sein möchte. Ein Fuder Brennholz solle verzollt werden mit einem halben Vlaemischen und jedes Stück Vieh, welches von Bocholt nach Werth zu Markte getrieben werde, ohne Unterschied der Gattung mit einem alten Mörrcken.⁸⁵⁾

an Sachwalte u. Notarien in Münster, Kopialien für Abschriften von Urkunden und Aktenstücken, Reisekosten nach Münster, Köln u. s. w., Botenlöhne u. dgl. mehr.

⁸³⁾ Dieser „schmale Zoll“ war gewiß denen von Bocholt schon lange ein Dorn im Auge gewesen, hatte wahrscheinlich bereits zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gegeben und ließ solche auch für die Zukunft befürchten.

⁸⁴⁾ Die Beschwerde über die Erhöhung des Zolles in Werth, welcher wohl zu unterscheiden ist von dem seitens des Herrn van Gulenborg binnen Bocholt zu erhebenden „schmalen Zolle“, war vermutlich schon während des Prozesses zur Sprache gekommen.

⁸⁵⁾ „Een oeld vlemsche“ wurde nach dem Bocholt. Statut. Buch angehängten Syse u. s. w. Tarifen gerechnet zu 4 S (Pfenningen), nach der Stadtr. von 1436 zu 15 Groten. Ueber die übrigen hier genannten Münzsorten siehe Nünning l. c. p. 273. not. *) u. ***).

Dagegen sollen aber auch die Herrschaft und die Eingefessenen von Werth bei allen Kauf- und Verkaufsgeschäften, welche sie in Bocholt vornehmen, und für alles Vieh und für alle sonstigen Waaren, welche sie dorthin zu Märkte bringen, nur den gewöhnlichen Zoll geben und darüber hinaus nicht beschwert werden.

9. Zur Verhütung aller künftigen Mißhelligkeiten wurde schließlich noch hinzugefügt, daß, wenn in dieser Angelegenheit noch irgend welche Differenzen oder Irrungen auftauchen möchten, diese jederzeit zur Schlichtung und Deklaration des Bischofs und seiner Nachfolger stehen und Niemanden dagegen irgend ein Widerspruch verstattet sein solle.

Bei diesem Schiedsspruchakte fungirten als Urkundzeugen zwei Domherren, mehrere von der münsterischen Ritterschaft und auch einige Bürger von Bocholt, darunter aber weder ein Bürgermeister oder Schöffe, noch der Archidiacon, noch auch der Droste, noch endlich der Richter von Bocholt, vermuthlich weil alle diese wegen ihrer amtlichen Stellung und Thätigkeit zu sehr in die Sache verflochten und daher zu sehr Partei waren.

Der ihm auferlegten Pflicht zur Uebertragung des „schmalen Zolles“ auf die Stadt Bocholt (oben Nr. 7) entledigte sich demnächst Herr Gerhard van Culenborg durch den Cessionsakt vom 23. März (ipso die beator. Cyriaci et socior. martyr.) 1448.⁸⁶⁾

§. 27. Von dem der Stadt Bocholt übereigneten „schmalen Zolle“ wird im folgenden Abschnitte §§. 28 ff. ausführlicher die Rede sein. Hier will ich nur noch ein paar Schwierigkeiten berühren, welche sich in Betreff der Person des Gerhard van Culenborg aus den vorgedachten beiden Urkunden,

⁸⁶⁾ Siehe Note 23.

dem Schiedsspruche vom 9. Sept. 1447 und dem Cessionsakte vom 23. März 1448, ergeben.

Zunächst fällt es auf, daß der Bischof den Gerhard van Culenborg „unse lieve swager“ nennt. Gerhard müßte also wenn das Wort „swager“ im eigentlichen Sinne zu verstehen wäre, die Schwester des Bischofs zur Frau gehabt haben. Das war aber nicht der Fall, sondern Gerhard war damals und bereits seit 1441 vermählt mit Elisabeth van Bueren.⁸⁷⁾ Von einer früheren Ehe des Gerhard constirt nichts und ist dieselbe unwahrscheinlich. Es wird also, wie auch sonst öfter der Fall ist, unter „swager“ nicht Schwager im eigentlichen Sinne, sondern ein entfernterer Verwandter oder Verschwägerter zu verstehen sein, so wie auch das Wort „socer“ in mittelalterlichen Urkunden mannichmal ein entfernteres Affinitätsverhältniß bezeichnet.⁸⁸⁾

Eine andere Schwierigkeit ergibt sich aus Folgendem. Gerhard van Culenborg wird in dem Schiedsspruche von 1447 als Herr zu Culenborg und Hauptgegenpartei derer von Bocholt und in dem Cessionsakte von 1448 als Herr zu Culenborg, Werth und Ewich und als verfügungsberechtigter Cedent des cedirten Bolles aufgeführt. Wie ist das in Einklang zu bringen mit dem Umstande, daß damals (1447 und 1448) der Vater des Gerhard, Johann van Culenborg noch lebte? Freilich konnte Gerhard sich schon damals Herr zu Ewich nennen, da diese Herrschaft zu den Besitzungen gehörte, welche ihm von seiner Gemahlin Elisabeth van Bueren 1441 bei ihrer Verheirathung als Mitgift zugebracht worden waren.⁸⁹⁾ Allein Culenborg und Werth? Wenn Gerhard erst beim Tode seines Vaters Johann im

⁸⁷⁾ Siehe §. 1 a. C.

⁸⁸⁾ Nyhoff, Gedenkwaardigheden. III. bl. 407. Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Alterth. Bd. 25. S. 298.

⁸⁹⁾ Nünning l. c. p. 275. not. **).

§. 1452⁹⁰⁾ zur Succession in die Culenborg'schen Besitzungen gelangt ist, so war er in den Jahren 1447 u. 1448 noch nicht Herr zu Werth und nicht legitimirt, über den Gegenstand des die Herrschaft Werth betreffenden Prozesses Verträge oder Kompromisse abzuschließen und über die Gerechtfame bezw. Verpflichtungen dieser Herrschaft gültige Verfügungen zu treffen. Daß er nicht etwa als Bevollmächtigter oder Stellvertreter seines Vaters die hier fraglichen Akte vornahm, scheint klar zu sein. Von einer Vollmacht oder vorbehaltenen Genehmigung des Vaters ist nirgends die Rede; er tritt vielmehr in beiden Akten als aus selbst eigenem Rechte handelnd auf. Sollte ihm vielleicht schon bei Lebzeiten seines Vaters von diesem die Herrschaft Werth nebst anderen Besitzungen abgetreten worden sein? Ich weiß diese Frage nicht zu beantworten.

Uebrigens ist der Cessionsbrief von 1448 ausgestellt von Gerhard van Culenborg, seiner Gemahlin Elisabeth van Buereu und ihrer Beiden Kindern Jasper und Adelheid. Die Letzteren befanden sich damals noch in ganz unmündigem Alter, da ihre Eltern erst 1441 vermählt waren. Ihre Erwähnung in der Urkunde ist daher lediglich eine Formalität.

3. Der „schmale Zoll“ in Bocholt.

§. 28. Der „schmale Zoll“ zu Bocholt, welcher von Gerhard van Culenborg der Stadt Bocholt behufs deren Entschädigung wegen der Prozeßkosten im §. 1448 abgetreten wurde, hatte schon lange den Besitzern der Herrschaft Werth zugestanden. Bereits im §. 1338, als die Herren van der Leek noch im Besitze dieser Herrschaft waren, hatten dieselben das erwähnte Zollrecht inne. Wie diese Gerechtigkeit ent-

⁹⁰⁾ Nyhoff, Bydragen. I. bl. 5. Nünning l. c. p. 275. not. *).

standen bezw. in die Hände derer von der Leck gekommen war, liegt im Dunkeln. Lediglich durch Usurpation und langjährige anmaaßliche Uebung konnte dieselbe wohl schwerlich erworben sein; es wird dem Erwerbe wohl ein Rechtstitel zu Grunde gelegen haben; nur die Modalitäten mögen im Laufe der Zeit durch langjährige Uebung und Gebrauch ihre nähere Gestaltung gewonnen haben. Am nächsten liegt wohl die Annahme, daß gleich anfangs, als Bocholt Jahrmarktrecht erhielt, diese Zollgerechtigkeit zum Vortheil des Bischofs von Münster, als des Landesherrn [oder vielleicht des Herrn von Dingden, als des Inhabers der Gerichtsbarkeit⁹¹⁾], konstituiert worden und erst später titulo translativo auf die Besitzer von Werth übergegangen ist. Vielleicht existirten ehemals Urkunden über diese Vorgänge; jetzt sind solche aber nicht mehr vorhanden.⁹²⁾ Auch die Zeit der Verleihung des Jahrmarktrechts an Bocholt ist nicht bekannt.⁹³⁾

⁹¹⁾ Die Herren von Dingden, später von Ringenberg genannt, besaßen in der Stadt Bocholt außer der Gerichtsbarkeit (Urk. v. 1201. Westf. Urk.-B. III. S. 4. Nr. 3) auch die Grutgerechtigkeit (Urk. v. 6. Juni 1257. Ebenda. S. 327. Nr. 619). Sollte ihnen vielleicht neben diesen beiden Gerechtigkeiten auch das Zollrecht zugestanden haben? Allerdings dependirten Gerichtsbarkeit und Grut im J. 1257 laut der Urk. von diesem Jahre als Lehn von dem Bischofe von Münster, während der „schmale Zoll“ in den Händen der Besitzer der Herrschaft Werth als Allodium erscheint. Allein wann waren die Gerichtsbarkeit und die Grut in Bocholt Lehn geworden? In der obgedachten Urk. v. 1201 ist keine Rede davon, daß die comecia bezw. das iudicium civile des Sueber von Dingden einem Lehnexus unterliege. Sollte das Lehnverhältniß etwa erst später durch Auftragung begründet worden sein, dann könnte ja schon, bevor dieses geschehen war, Sueber von Ringenberg von den ihm in Bocholt zustehenden Gerechtsamen das Zollrecht als freies Allodium an die Herren zu Werth veräußert haben.

⁹²⁾ Vergl. unten S. 31.

⁹³⁾ Ueber den Wochenmarkt existiren die Privilegien v. 1441 u. 1448

Uebrigens besaßen die Herren van der Leek und später die van Eulenburg das Zollrecht als allodiales Eigenthum; in keinem der dasselbe betreffenden vorliegenden Dispositionsakte ist irgend eine auf ein dieserhalb bestehendes Lehnsverhältniß hinweisende Andeutung zu finden.

§. 29. Der „schmale Zoll“ bestand aus einer Abgabe, welche auf den freien Jahrmärkten zu Bocholt von den zu Markte gebrachten Waaren erhoben wurde.⁹⁴⁾ Dieser freien Jahrmärkte waren drei, nämlich der erste auf St. Servatius-, der zweite auf St. Jacobus-Tag (13. Mai und 25. Juli), beide mit Einschluß der drei diesen Heiligenfesten vorhergehenden und der drei denselben nachfolgenden Tage, und dann der dritte bedeutendste im December. Der letzte wurde am Tage St. Barbara (4. December) mit allen Glocken eingeläutet und dauerte 15 Tage.⁹⁵⁾ Der Zollabgabe waren nicht bloß die fremden, den Markt besuchenden Kauf- und Handelsleute, sondern auch die Bürger der Stadt unterworfen, sofern sie ihre Waaren zum Marktverkauf ausstellten.⁹⁶⁾

(Wigand's Arch. II. S. 347—350); über die Jahrmärkte sind dgl. Urkunden nicht vorhanden.

⁹⁴⁾ Anh. 3. (Eingang) u. Anh. 4. des Privilegien- u. Stat. Buchs der St. Boch. (Wigand's Arch. III. Heft 1. S. 45. 49).

⁹⁵⁾ Priv. u. Stat. B. der St. B. Art. 47. (Wigand's Arch. III. Heft 1. S. 20.)

⁹⁶⁾ Es heißt im Anh. 4. des Priv. u. Stat. B.: „Een borger to Boecholte, de syn wand in den jaemarkeden up synen venster of yn synen huse of buten voer synen huse stapelt ende ten markede toenet, de sal oeck to tollen gheven twelf dt., als vorse. synt, unde we des nicht en dede, de en darf den tolln nicht gheven.“ Ein Bürger also, der mit „wand“ (Tuch) handelte, mußte den Zoll selbst dann zahlen, wenn er seine Waare nicht auf dem Markte, sondern an od. in seinem Hause zum Marktverfaue stapelte. Im Betreff der übrigen auf dem Markte selbst in Buden, auf Tischen u. s. w. aufgestellten Waaren wird zwischen Bürgern und Fremden kein Unterschied gemacht.

Ein Tarif regelte die Sätze für die einzelnen Waarengattungen; der höchste Satz betrug 12, der niedrigste 1 Pfennig; dazwischen gab es Mittelsätze von 6, 4 und 3 Pfennigen.⁹⁷⁾

§. 30. Im J. 1338 verpfändete nun der damalige Herr von Werth, Peter van der Leef, dieses ihm eigenthümlich gehörende Zollrecht dem Godschalk Novetasche für eine dem Letzeren zustehende Forderung von 15 Mark unter Vorbehalt der Wiedereinlöse.⁹⁸⁾ Bald nach dieser Verpfändung starb Peter van der Leef und kurz darauf auch sein kinderloser Sohn Heinrich, und die Herrschaft Werth nebst dem Rechte der Wiedereinlösung des Zolls ging auf die Eulenburg über (§. 1). Der Pfandbesitz des Zolls aber vererbte auf die Rechtsnachfolger des vorgedachten Godschalk Novetasche, und 43 Jahre nach der Verpfändung (1381) sehen wir ihn in den Händen der Brüder Godschalk und Gerhard Novetasche (wahrscheinlich Enkel des erstgenannten Godschalk), von denen der Erstere seinen Antheil seinem Bruder Gerhard käuflich überließ.⁹⁹⁾ Von Letzerem wurde das Zollrecht dann in der Novetasche'schen Familie weiter vererbt. Im J. 1415 war Stephan Novetasche Besitzer desselben, und von diesem lösete damals Johann van Eulenburg, derzeitiger Herr zu Werth, den Zoll wieder ein.¹⁰⁰⁾

⁹⁷⁾ Der Tarif ist enthalten in dem mehrerwähnten Anh. 4. des im J. 1481 verfaßten Priv. u. Stat. B. Freilich können die Zollsätze in früherer Zeit und namentlich vor Uebertragung des Zolles auf die Stadt wohl etwas anders normirt gewesen sein.

⁹⁸⁾ Urk. v. 14. Febr. 1338. (Arch. der St. Boch. Nr. 6. Rep. der Urk. Abgedruckt in Beilage 3.)

⁹⁹⁾ Urk. v. 7. April 1381. (Arch. der St. Boch. Nr. 28. Rep. d. Urk. Abgedruckt in Beilage 4.)

¹⁰⁰⁾ Urk. v. 9. Mai 1415. (Arch. der St. Boch. Nr. 70. Rep. der Urk. Abgedruckt in Beilage 5.) — Die Novetasche waren ein rittermäßiges, mehrfach auftretendes Geschlecht, welches drei (2. 1) Maueranker im Wappen führte. Der vorgedachte Godschalk der Ältere (Urk. v. 1338) ist wahrscheinlich identisch mit dem Godschaleus Roefstasche famulus,

§. 31. Der eingelösete Zoll blieb aber jetzt nur noch 33 Jahre lang in den Händen der Eulenburg, da der Sohn Johann's, Gerhard van Eulenburg, ihn, wie wir gesehen haben, dem bischöfl. Schiedspruche gemäß im J. 1448 der Stadt Bocholt abtrat. Bei der Cession wurden zugleich die auf den Zoll Bezug habenden Brieffschaften der Stadt Bocholt übergeben. In der Uebertragungs-Urkunde erklärt Gerhard van Eulenburg ausdrücklich: „Wy hebben em (denen von Bocholt) daer up aever gereket also daene brieve, als wy daer up hadden unde to desser tyt vynden kunden.“¹⁰¹⁾ Daher rührt es ohne Zweifel, daß die vorgedachten Urkunden

welcher in einer Emmericher Urkunde v. 1316 (Dederich, Annal. der St. Emmerich, S. 84) unter den Vasallen u. Ministerialen des Grafen Reynold von Geldern erscheint. Ein Steffan Novetafche, ohne Zweifel identisch mit dem vorgedachten Stephan (Urk. v. 1415), wird im J. 1418 als clevischer Ritter erwähnt (Fahne, Kölnische u. s. w. Geschlechter. I. S. 78). Es gab im 15. und 16. Jahrh. auch eine Familie von Diepenbroich gen. Kauffsch. Ob zwischen dieser und denen Novetafche bzw. der Bocholter Familie von Diepenbrock ein genealogischer Zusammenhang bestand, weiß ich nicht. Die Wappen waren bei allen drei Geschlechtern verschieden, da die hier fraglichen Novetafche, wie vorbemerkt, drei Maueranker, die Diepenbroich gen. Kauffsch einen schwarzen Querbalken in weißem Felde mit drei goldenen ovalen Kugeln (Fahne a. a. D. II. S. 30), die Diepenbrock in u. bei Bocholt zwei gekrenzte Schwerter (Fahne ebenda.) führten. Es wird auch noch genannt eine Familie Rostafsch gen. Emeler (Fahne, Ahnentafeln I. S. 56. 66. 100), deren Wappenzeichen ich nicht kenne. Den Stammsitz der hier in Rede stehenden Novetafche vermag ich nicht nachzuweisen. Sie scheinen aber öfter in Bocholt verkehrt zu haben, wie der von zwei Friedensbrechern zu Gunsten der St. Boch. ausgestellte Urfehdebrief v. 21. Jan. 1377 (Arch. der St. Boch. Nr. 22 c. Rep. der Urk., abgedr. in Beilage 6) ergibt, den Godschalk Novetafche der Jüngere durch Anhängung seines Siegels beglaubigt hat. Auch kommt der Name Novetafche einige Male in den Stadtrechnungen der St. Boch. aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. vor.

¹⁰¹⁾ Urk. v. 1448 in Wigand's Arch. II. S. 359.

von 1338, 1381 und 1415, welche die Verpfändung und spätere Wiedereinlöse des Zolls betreffen, sich noch gegenwärtig im Archiv der Stadt Bocholt befinden. Es ist möglich, daß damals auch noch sonstige auf diesen Zoll sich beziehende Urkunden, welche über den ursprünglichen Erwerb desselben vielleicht einige Auskunft gaben, mitüberhändigt worden sind. Sie finden sich aber jetzt nicht mehr vor.

§. 32. Der Ertrag der Zollabgabe war offenbar kein bedeutender. Es läßt sich annehmen, daß im J. 1338, zur Zeit der Verpfändung, der Kaufwerth des Zollrechts den Betrag des Pfandschillings nicht viel überstiegen haben wird. Der Pfandschilling betrug aber nur 15 Mark, was einer jährlichen Rente von $\frac{3}{4}$ Mark entspricht. Freilich wird im Laufe der Zeit, während Handel und Marktverkehr immer mehr zunahm, der Ertrag und somit auch der Kaufwerth des Zollrechts bedeutend gestiegen sein, und das war auch wohl der Grund, daß Johann van Eulenburg den Zoll im J. 1415 wieder einlösete.

Wie viel derselbe der Stadt Bocholt in den ersten Jahren nach der Erwerbung ertragen hat, läßt sich nicht ermitteln. Neben dem „schmalen Zoll“, welcher den Herren in Werthzustand, wurde nämlich zu Bocholt noch eine andere Abgabe vom Waarenverkauf, die „große Syse“, erhoben. Diese griff viel weiter, ging auf alle Handelsartikel viel spezieller ein und ergab einen bedeutenderen Betrag, als der „schmale Zoll“. Es war hergebracht, daß die „große Syse“ alljährlich verpachtet wurde, und daß das jedesmalige Pachtjahr mit „sunte Johannes ewangelisten dach to mydde wynter“ (27. Dec.) anfang und endigte.¹⁰²⁾ Ebenso wurde es mit dem schmalen Zoll von der Zeit der Erwerbung (1448) an gehalten und zwar in der Art, daß große Syse und Zoll in

¹⁰²⁾ Anh. 3. (Eingang) des Priv. u. Stat. B. Wigand a. a. O. III. Heft 1. S. 45.

Verbindung mit einander zur Verpachtung ausgesetzt wurden. Schon gleich im J. 1449 meldet die Stadtrechnung:

„In desen selven jair (1449) heft Coep Hollen gekoft dye grote syse ende dye tolln in den vryen markeden vor XXVII m̃r (Mark). Vor em hebt gelovet Gerd Schulte, Arnt ten Holte. Maket XXXVIII ryns. guld.“

So kann man denn nicht unterscheiden, wie viel für die große Syse und wie viel für den Zoll gegeben worden ist. Auch eine Vergleichung mit der früheren Zeit, wo die große Syse noch für sich allein verpachtet wurde, bietet in dieser Beziehung wenig Anhalt. Von den dem J. 1449 zunächst vorhergehenden elf Jahren 1438—1448 fehlen nämlich die Rechnungen im Stadtarchiv, und in der Zeit vor 1438 hatte die Pacht der großen Syse großen Schwankungen unterlegen. Im J. 1409 belief sich der Ertrag auf 23 Mark, war dann im J. 1414 auf 13 Mark heruntergegangen und hatte sich dann wieder allmählich gehoben. Im J. 1423 betrug er 25 $\frac{1}{2}$, im J. 1436 27 $\frac{1}{2}$ und im J. 1437 24 (bezw. 25) Mark. (Im letzten J. war nämlich eine Irrung beim Bieten vorgekommen und schließlich das Meistgebot zu 24 M. angenommen worden.) Nach 1448 wurden aus großer Syse und Zoll zusammen erzielt im Jahre 1449 27 M., im J. 1457 25 M. und im J. 1459 27 Mark. Eine irgend erhebliche Vermehrung der städtischen Einkünfte durch den Erwerb des Zollrechts ist daher nicht zu bemerken. Jedenfalls war es aber doch für die Stadt kein geringer Vortheil, von der gewiß schon länger unangenehm empfundenen Konkurrenz eines fremden Zollberechtigten befreit zu sein. Daß die Stadt auf den Erwerb dieses Rechts einen nicht unbedeutenden Werth legte, ergibt sich aus dem Umstande, daß der Cessionsbrief v. 1448 nicht nur im Original im städtischen Archiv

aufbewahrt, sondern auch der Sammlung der wichtigeren Privilegien und Dokumente, welche das Privilegienbuch abschriftlich enthält, einverleibt wurde. Die pecuniäre Entschädigung, welche die Stadt durch den Zoll für ihre bedeutenden Prozeßkosten erlangte, war allerdings nur eine sehr mäßige.

§. 33. Schließlich noch einige Bemerkungen über das Verhältniß des „schmalen Zolls“ und der „großen Syse“ zu einander.

Beide konkurrirende Abgaben hatten das Gemeinsame, daß sie auf dem Handelsverkehr hafteten. Im Uebrigen waltete unter ihnen sowohl ihrem Grunde und Gegenstande nach, als auch in Betreff ihrer Beträge und ihres Erhebungsmodus eine große Verschiedenheit ob.

Der Zoll war in seinem Ursprunge ohne Zweifel eine landesherrliche (oder vielleicht eine gerichtsherrliche) Steuer gewesen (§. 28), die „große Syse“ dagegen stellte sich als eine städtische Abgabe dar.

Der fragliche Zoll wurde nicht, wie man leicht annehmen möchte, von der Ein- oder Durchfuhr der betreffenden Waaren in oder durch Bocholt, sondern von der Aufstellung derselben zum dortigen Jahrmärktsverkaufes entrichtet. Die Pflicht zur Bezahlung der Syse war dagegen nicht von der Marktaufstellung, sondern von der Ausführung des Verkaufes abhängig; sie beschränkte sich nicht, wie der Zoll, auf die Jahrmärkte, sondern es unterlagen ihr auch Handelsgeschäfte, welche über inspepflichtige Artikel (cysebeer gued) außerhalb der Märkte vorgenommen wurden.

Der Zoll war nur von gewissen Kategorien von Marktwaren zu bezahlen, nämlich von Tuch, Pelzwaaren, und Tüchern, Krämereien (Spezereiwaaren), Kesseln, Töpfen, Kupfer-, Zinn- und Eisenwerk, Schuhwaaren, Fässern, irdenen Geschirren und Wannen. Die „große Syse“ hatte ein aus-

gedehnteres Gebiet, welches nicht nur über einen großen Theil der dem Zoll unterworfenen Waaren, sondern auch über viele andere Handelsartikel sich erstreckte, nämlich über Verzehrsgegenstände aller Art (Butter, Käse, frische, gesalzene und gedörrte Fische, Honig, Speck, Brod, frisches Fleisch, Getreide, sofern es von fremden Ankäufern zur Ausfuhr bestimmt war,) ferner über Wolle, Leder, Vieh¹⁰³⁾ u. s. w.

Bei beiden Abgaben wurde zur Bestimmung der Höhe der zu entrichtenden Sätze außer der Gattung der Waaren auch die Menge derselben berücksichtigt, allein beim Zolle doch nur ganz im Allgemeinen; es kam nur darauf an, ob ein Verkäufer mit einer Bude oder nur mit einem Tische auf dem Markte ausstand, wie viel Stapel er von seinen Waaren aufstellte u. s. w. Bei der Syse wurde dagegen die Höhe der Abgabe bemessen nach der genaueren Quantität (Gewicht, Ellenzahl u. s. w.), theilweise (beim Leder) auch nach dem Werth der verkauften Waaren, sowie darnach, ob en gros oder en détail verkauft wurde.

Hiernach war die Zollerhebung sehr einfach; die Merkmale, nach denen die zu erhebenden Beträge sich regulirten, waren schon bei einem flüchtigen Ueberblicke der Marktaufstellung zu erkennen.

Bei der Syse gestaltete sich die Sache schwieriger; man hatte es daher für nöthig erachtet, zur Sicherung und Ueberwachung derselben mehrere reglementarische Vorschriften zu

¹⁰³⁾ Bürger von Bocholt brauchten vom Vieh (van levendiger have) keine Syse zu geben. Auch das auf den freien Jahrmärkten verkaufte Vieh war bis zum J. 1453 allgemein von dieser Abgabe befreit. Erst durch das Privilegium des Bischofs Walram v. 1453 (Wigand's Arch. II. S. 351) wurde der Stadt Bocholt verstattet, die sonst hergebrachte „Koepsyse“ von Vieh auch während der Jahrmärkte, und zwar sogar im doppelten oder dreifachen Betrage des sonst Ueblichen zu erheben.

erlassen und auf ihre Nichtbefolgung Strafen zu setzen, — was alles in Betreff des Zolles entbehrt werden konnte.¹⁰⁴⁾

Man sieht übrigens aus allem dem, daß schon in der Mitte des 15. Jahrh. die indirecten Steuern einen ziemlich Grad der Ausbildung und der Ausdehnung erlangt hatten.

¹⁰⁴⁾ Das vorstehend über das Verhältniß des „schmalen Zolls“ zur „großen Cyse“ Gesagte ergibt sich aus den die Reglements und Tarife für diese beiden Abgaben enthaltenden Anh. 3. u. 4. des Bocholter Privil. und Statut. Buchs (Wigand's Arch. III. S. 1, S. 45—50).

Beilagen.

Urkunden.

1. Francke van Wytenhorst übernimmt die Verbindlichkeiten des Heinrich van Culenborg Bastard denen von Bocholt gegenüber als Selbstschuldner.
6. Juni 1440.

Ich. Francke van Wytenhorst bekenne in desen apenen breve vor allen luden, so alz een pleyt geghaen is tusschen den kercheer, borgermeysteren, scepenen, rade ende gemeynen kerspels luden to Bocholte van der eynen syd ende tuschen den rector der capellen, scepenen ende gemeynheit ten Weerde van der anderen syd, dan dye van den Weerde ynne verwunnen end condempnyrt synt in kosten, alz dair up geghaen synt, ende oek anders na utwysinghe der sentencien, dye dair up gegheven synt, ende want Henrich van Culenborgh bastert een is van den Weerdeschen, dye also verwunnen ende condempnyrt synt, alz vorsc. is, ende he to synne hevet, in eynen geystliken orden to ghaen, of sake weer, wanner dye van den Weerde genoech doende werdet vor dye saken, dair sy ynne verwunnen synt, ende talynge doet der condempnaten, so wes Henrike vorsc. dair dan to boerde to done ende van den Weerdeschen up om gesat worde, tot synen andeele dair to te gheven ende to betalen, dat ich Francke vorsc. my ende myne erven dair vor gesat hebbe ende sette vormyds desen breve in Henrikes stede vorsc., ende hebbe gelavet ende geseckert in guden trowen in rechter eed stat, alsodane andeel, alz up Henrike vorsc. van den vorsc. condempnaten gesat worde, to gheven ende wal to betalen ende van allen puncten ende saken dair an roerende in Henrikes stede vorsc.

genoch to done den kercheren, borgermeysteren, scepenen ende rade to Bocholte onvertoget. Endede ich of myne erven des niet, so wanner ich of myne erven dan gemaent worden van den kercheren of borgermeysteren, scepenen ende rade to Bocholte of van oeren sekeren baden of breven an dye woninge, dair ich of myne erven wonachtich weren, of an uns selves antworde, so soelen ich of myne erven bynnen achte dagen na der manynge vorsc. neist folgende myt einen knechte ende myt twen reysigen perden in ryden to Bocholte in dye stad in eyne eersame herberge, dair wy van om ingewysset werden, aldair to leysten myt den perden up unses selfs kost na guder lude sede ende wonheyt, uter leystynge vorsc. myt den perden nycht to kommen noch dair hen te scheyden in gheenreley wys, wy en hebben om yrst dat andeel van den condempnaten vorsc. verrichtet ende betalt ende van allen puncten ende saken dair an roerende genoech gedaen in Henrikes stede vorsc. genslike ende altomale gelyker wys, alze vorsc. steyt. Alle dese puncte ende een itlich bysunder heb ich Francke vorsc. vor my ende myne erven galavet ende geseckert in guden trouwen in rechter eedstat stede, vaste ende onverbrechlich to holden sunder yeninge behelpynge of wedersecghen ende zunder alle argelist. Ende hebbe to tughe der warheyt mynen segel vor my ende vor myne erven an desen brief gehangen. Datum anno domini Mmo CCCCmo quadragesimo crastino festi sanctorum Bonifacii episcopi et sociorum ejus martyrum.

Es hängt an das zwei Querbalken im Wappen führende Siegel des Francke van Wytenhorft.

2. Die von Bocholt geben ihre Einwilligung dazu, daß Heinrich van Culenborg sich Absolution von dem auf ihm lastenden Banne ertheilen lasse.
17. Juni 1440.

Wy Wilhelmus Rabbe kercher, borgermeystere, scepene, raet ende gemeyne kerspelslude to Bocholte doen kundich allen luden ende betugen vormyds desen breve, so alz wy mit den rector der capellen, myt den scepenen

ende myt der gemeynheit ten Weerde to banne hebt Henrike van Culenborgh bastert, unde aggravatum, re-aggravatum et interdictum, umme saken wille, daer ey n pleyt umme gegaen is tusschen ons ende den Weerdeschen vorsc., ende uns nu tekennen gegheven is, dat dye vorg. Henrich in eynen geystliken orden ghaen wille gode to dyenen, up dat wy oen dair an nyet hynderlich en syn, dan oene dair to vorderlich to wesen, so voele alz in ons is: so hebbe wy gegheven ende gheven vormyds desen breve unsen consent, vulbort ende willen dair to, dat dye selve Hinrich van Culenborg vorsc. vor syne persone alleyn absolucien werven ende beholden laten mach van allen bannen, dair wy oene mit den Weerdeschen ynne hebt, so an wat richter of commissarius des to done is. Zunder alle argelist. Deses to tuge der wairheit, so heb ich Wilhelmus Rabbe kercher vorg. mynen segel ende wy borgermeistere ende scepene to Bocholte vorsc. unser gemeynen scepenen segel, der wy raet ende gemeyne kerspels lude to Bocholte vorsc. hier to mede gebruiken, an desen brief doen hangen. Datum anno domini M. CCCC. quadragesimo feria sexta post festum beati Viti martyris.

Das im Archiv der Stadt Bocholt Nr. 121. Rep. der Urk. befindliche Schriftstück ist ein bloßer auf Papier geschriebener Entwurf ohne Siegel.

3. Peter Herr van der Leck verpfändet sein Zollrecht in Bocholt dem Godschalk Rovetasje.
14. Februar 1338.

Universis visuris et audituris presentem literam innotescat, quod nos Petrus dominus de Lecka tenemur solvere ex justo debito Goscalco dicto Rovetaschen et suis heredibus quindecim marcas denariorum in Bocholte legalium et bonorum, pro quibus eisdem Goscalco et suis heredibus obligavimus et presentibus obligamus theolonium nostrum in Bocholte tollendum et possidendum, donec nos et nostri heredes ab eisdem Goscalco et suis heredibus dictum theolonium pro quindecim marcis hujusmodi redimamus. Datum nostro sub sigillo

presentibus apposito in testimonium veritatis anno domini M^o CCC^{mo} XXX octavo die beati Valentini martiris.

Das anhangende Siegel des Herrn van der Leck zeigt einen aufspringenden gekrönten Löwen mit doppeltem Schweife. Die Umschrift ist nur theilweise erhalten.

4. Godschalk Rovetasche verkauft seinem Bruder Gerhard, mit welchem er gemeinschaftlich den Zoll in Bocholt pfandweise besitzt, seinen Antheil an diesem Zolle. 7. April 1381.

Ick Gosschalck Rovetasche bekenne yn desen brieve, dat yck verkoft hebbe ende verkope avermyddes desen brief Gerde Rovetasche, mynen broder, ume eyne summe geldes, dye my wal betalet is, myne helfte ende al myn recht, dat yck hebbe an den tolle to Bocholte, dye myns broders vorsc. ende myn onderpand ys van der herscap van der Lecke, ende hebbe ghelavet, Gerde vorsc. ende synen erven rechte warscap to done van der vorsc. helfte vor alle dye ghene, dye oen dye myt rechte bespreken wolden. Ende bekenne, dat yck ende myne erven dar gheen recht an enbeholden. In orkonde des ys myn segel an desen brief ghehangen. Datum anno domini M^o CCC^o octuagesimo primo in festo palmarum.

Das anhangende Siegel zeigt im Wappen drei (2. 1) Maueranker.

5. Johann van Culenburg, Herr zu Werth, löset den von Peter van der Leck im J. 1338 verpfändeten Zoll zu Bocholt wieder ein. 9. Mai 1415.

Ick Steven Rovetassche kenne und tuge in dessen apenen brieve, dat my her Johan van Kulenburg, her te Weerde, aff gheloest hefft die tolle to Boecholte met oere toebehoringe, also als die her Peter van der Lecke, syn vorvader, Gotschalk Rovetasschen, mynen vorvader, ghesat hadde voer ene summe geldes, die my her Johan

van Kulenborg vorse. wal betalt heft, also dat ick oft myn erven ofte niement van mynre wegen daer recht noch ansprake an hebben noch behalden en sollen. Des to tuge so hebbe ick Steven vorse. mynen segel vor my und vor myn erven an dessen brief ghehangen. Gheg. in den jaer ons heren M. CCCC^o und XV op ons heren hemelvaerts dach.

Siegel abgefallen.

6. Urfehdebrieff des Tiddiken ten Nyenhus und des Tiddiken van Kempen zu Gunsten der Stadt Bocholt, besiegelt von Godschalk Rovetassehe.
21. Januar 1377.

Wy Tiddiken ten Nyenhus end Tiddiken van Kempen bekennen openbaer in dessen brieve vor allen luden, dat wy mit upgerichten vingeren und mit gestaveden eeden verzekert und versworen hebben de stad van Bocholt, alle er borger unde al, de ze mit rechte verdegedingen moghen, nummer weder en to doene inghenerleye wys. Wert sake, dat wy *unmer* (?) weder ze deden, so bekende wy end bekennen unss dan truwelos unde meyn-eedich to wesene, utgesproken al argelist. In orkunde dys, went wy ghene segele en hebben, so hevet Godschalk Rovetassehe sin segel vor unss an dessen brief gehanegen. Datum anno domini mille^o CCC^o septuagesimo septimo in die beate Agnetis virginis.

Siegel abgefallen.